



Landratsamt Rottal-Inn



Landratsamt Rottal-Inn Postfach 12 57 SG 42.3 84342 Pfarrkirchen

Empfangsbekenntnis

Stadt Simbach a. Inn
Vert. d. Herrn 1. Bürgermeister o.V.i.A.
Innstraße 14
84359 Simbach a. Inn

Fachbereich: **Wasserrecht**

Ansprechpartner: Hr. Hampel

Telefon: 08561 20-354

Telefax: 08561 20-353

E-Mail: gewaesser@rottal-inn.de

Anschrift: Ringstraße 4-7, Gebäude 3
84347 Pfarrkirchen

Zimmer Nr.: 329

Ihre Nachricht: Antrag vom 08.04.2025

Datum/Zeichen

Unser Zeichen: SG 42.3-641/3

Pfarrkirchen, 05.08.2026

Wasserrecht;

Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden (12. Planungsabschnitt) am Hitzenauer Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Trinkwasserschutzgebiet „Simbach-Hitzenau“ in den Gemeindegebieten der Gemeinde Kirchdorf a. Inn und der Stadt Simbach a. Inn durch die Stadt Simbach a. Inn

Antrag vom 08.04.2025, ergänzt am 03.12.2025, geändert am 03.06.2026, auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG

Anlagen: 1 Plangeheft
1 Kostenrechnung
1 Abnahmeschein
E-Mail Vodafone GmbH vom 27.02.2026
E-Mail Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.02.2026

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A.

1. Der Plan der Stadt Simbach a. Inn, vertreten durch Herrn ersten Bürgermeister Klaus Schmid, Innstraße 14, 84359 Simbach a. Inn für die Gewässerausbaumaßnahmen zur Sanierung von Hochwasserschäden (12. Planungsabschnitt) am Hitzenauer Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Trinkwasserschutzgebiet "Simbach-Hitzenau" in den Gemeindegebieten der Gemeinde Kirchdorf a. Inn und der Stadt Simbach a. Inn wird nach Maßgabe der nachfolgend unter Nr. A.2 bezeichneten Antragsunterlagen und der nachfolgend unter Nr. A.3 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst folgende behördliche Entscheidungen:

- Zulassung von Ausnahmen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 2.1, Nr. 3.11, Nr. 4.3 und Nr. 6 der Wasserschutzgebietsverordnung „Simbach – Hitzenau“ (WSG-VO) vom 12.11.1984 (Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 27/1984 vom 28.11.1984).

Hinweise:

- Von den Verboten nach § 3 Abs. 1 **Nr. 3.2, Nr. 4.4 und Nr. 4.10** WSG-VO werden keine Ausnahmen zugelassen. Diese Verbote sind zu beachten und einzuhalten.
- Von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 4.2 und Nr. 5.2 WSG-VO sind gemäß § 3 Abs. 2 WSG-VO keine Ausnahmen erforderlich.

2. Antragsunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende relevante Pläne und Beilagen in dreifacher Ausfertigung, nach welchen die Durchführung des Vorhabens zu erfolgen hat, soweit nicht in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes bestimmt ist:

- a) Antrag mit UVP-Bericht und Erläuterungsbericht
- b) Erläuterungsbericht Tekturplan vom 03.06.2026
- c) Hydrogeologische Stellungnahme, Sachverständigenbüro Anders & Raum
- d) Übersichtslageplan Tekturplan (2) M = 1 : 500
- e) Übersichtslageplan Grundstückseigentümer M = 1 : 500
- f) Querprofile 1 bis 8 M = 1 : 100
- g) Querprofile 9 bis 16 M = 1 : 100
- h) Querprofile 12a, 12b und 12c Tekturplan M = 1 : 100
- i) Längsschnitt Bestand M = 1 : 100
- j) Längsschnitt Planzustand M = 1 : 100
- k) Detailpläne M = 1 : 100/50
- l) Landschaftspflegerischer Begleitplan M = 1 : 500
- m) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.04.2026 bzw. 28.07.2026 (Tekturunterlagen) und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Rottal-Inn vom 05.08.2026 versehen.

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für das Vorhaben sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und der Bayer. Bauordnung (BayBO) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Planunterlagen

Die Maßnahme ist entsprechend den angeführten Unterlagen zu errichten. **Roteintragungen** sind Bestandteil dieses Bescheides und sind zu beachten und einzuhalten.

3.2 Allgemeine Bestimmungen zum Boden- und Gewässerschutz

3.2.1 Die Antragstellerin und ihre beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen und dabei die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

3.2.2 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Boden, Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden. Der Baubetrieb ist so durchzuführen, dass Verunreinigungen, auch während der betriebslosen Zeit, unterbleiben.

- 3.2.3 Auf einen vorsorgenden Bodenschutz ist zu achten. Dafür notwendige Maßnahmen sind im Rahmen der Baumaßnahme zu ergreifen (z.B. Bearbeitung bei trockener Witterung, Benutzung von breiten Reifen / Zwillingsbereifung etc.).
- 3.2.4 Während der Arbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen (z.B. Treibstoffe, Öle, Betonschlempe) zu keiner Verunreinigung von Boden, Grund- oder Oberflächenwasser führt. Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Tropfverluste von Treib- und Schmierstoffen sind durch geeignete Maschinenauswahl zu vermeiden. Die Anlagen und Baumaschinen sind mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen zu betreiben. Austritte von Betriebsflüssigkeiten (z.B. Diesel- und Schmierstoffaustritte aus Baugeräten) sind unverzüglich abzustellen und in Abstimmung mit den zuständigen Stellen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Es ist hierfür insbesondere stets ausreichend Ölbindemittel sowie Ölsperren vorzuhalten.
- 3.2.5 Sind wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in den Untergrund gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle, der Kreisverwaltungsbehörde und der Stadt Simbach am Inn als Betreiber der Wasserversorgung zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.
- 3.2.6 Bei der Wahl des Baubeginns sind die Ruhe-, Schon-, Laich- und Entwicklungszeiten von aquatischen Organismen zu beachten.
- 3.2.7 Eingriffe in das Gewässer und seine Ufer sind auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Die Maßnahme ist mit größter Sorgfalt, d.h. möglichst gewässerverträglich durchzuführen.
- 3.2.8 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind falls nötig wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Die Bauwasserhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen in der eine Gewässerverunreinigung, für Oberflächengewässer und für das Grundwasser, ausgeschlossen werden kann. **Bauwasserhaltungen inkl. der zugehörigen Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung sind beim Landratsamt Rottal-Inn rechtzeitig zu beantragen.** Anfallendes Bauwasser ist über Absetzbecken in das Gewässer zu leiten. Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass sich für den Zeitraum der Arbeiten in und am Gewässer die Geschiebefracht im Gewässer nicht erhöht, die Schwebstoffbelastung des Gewässers ist auf ein Minimum zu beschränken. Das neue Gewässerbett ist daher so weit wie möglich „im trockenen Zustand“ zu erstellen.
- 3.2.9 Im Vorfeld einer baubedingten bzw. temporären Trockenlegung von Gewässerabschnitten und bei Gefahr von Fischsterben ist das Gewässer im Einvernehmen mit dem Fischereiberechtigten abzufischen. Heimische Fische, Krebse und Muscheln sind gemäß den Anforderungen des Tierschutzgesetzes und des Fischereigesetzes zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen.
- 3.2.10 Im Zuge einer baubedingten bzw. temporären Bachumleitung muss gewährleistet werden, dass im Gewässeroberlauf ausreichend Wassertiefen sichergestellt sind, um den Lebensraum für aquatische Lebewesen aufrecht zu erhalten. Pumpvorrichtungen sind für den Fischschutz mit einem feinmaschigen Saugkorb auszurüsten. Die lichte Maschenweite oder der lichte Stababstand darf maximal 5 mm betragen. Die temporäre Bachumleitung ist nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen.
- 3.2.11 Temporäre bzw. bauzeitliche Überfahrten sind i.d.R. mit möglichst geringen Eingriffen in die Gewässersohle und die Ufer, d.h. bevorzugt in Form von Überbauplatten (z.B. Metallplatten), vorzusehen. Die Überbauplatten sind hochwasserangepasst zu errichten, d.h. insbesondere durch Sicherung vor u.a. Auftrieb, Anprall und Seitendruck. Zur Gewährleistung der Besiedelbarkeit und Passierbarkeit sind andere Bauwerksformen wie temporäre Verrohrungen mindestens 20 cm in die bestehende Gewässersohle einzubinden, d.h. es muss ein Sohlanschluss beim Einlauf in den Durchlass und beim Auslauf aus dem Durchlass zum natürlichen Gewässer gewährleistet werden. Die temporären Überfahrten (Überbauplatten, Verrohrungen etc.) sind nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen.

Das natürliche Fließgewässer ist anschließend fach- und sachgerecht wiederherzustellen. Auf eine möglichst naturnahe Gestaltung ist bei der Wiederherstellung besonderer Wert zu legen.

- 3.2.12 Die Verwendung von Beton im Gewässer ist unzulässig. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Bachwassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in das Gewässer gelangen. Alle Baumaterialien dürfen keine auslaugbaren Stoffe an das Grundwasser oder die Oberflächengewässer abgeben.
- 3.2.13 Der Erhalt der natürlichen Bodenfunktion ist bei der Baumaßnahme im Bereich der extrem verdichtungsgefährdeten gewässernahen Böden zu gewährleisten. Der Mutterboden muss von allen Bau-, Abtrags- und Auftragsflächen abgezogen werden. Gewässernahe Kahlflächen (z.B. Uferböschungen), von denen bei Starkregen oder bei Hochwasser Erdreich ins Gewässer gespült werden könnte, sind unmittelbar nach Abschluss der Erdarbeiten mit Mutterboden abzudecken, mit Regio-Saatgut zu begrünen und mit auftriebssicher befestigten (z.B. Holzpflocke) Erosionsschuttmatten (verrottbare Geotextilien, z.B. aus Jute oder Kokosfasern) oder durch andere naturnahe bzw. ingenieurbioologische Maßnahmen (z.B. Spreitlage, Faschinen) gegen Abschwemmung zu sichern.

3.3 Bestimmungen zum Gewässerausbau

- 3.3.1 Zur Erhaltung des natürlichen Gewässerbetts, der Ufer und Vegetation, der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften, der biologischen Durchgängigkeit, der Abführung und Rückhaltung von Wasser, Geschiebe und Schwebstoffen, der biologischen Wirksamkeit (Selbsterreinigungskraft) und des morphologischen Charakters des Gewässers (d.h. z.B. keine unnatürliche Verbreiterung oder Eintiefung des Gewässerbetts), hat sich der künstlich umzugestaltende Gewässerabschnitt dabei an naturnahe Gewässerabschnitte der betroffenen Gewässer oder von vergleichbaren Fließgewässertypen im Ober- und Unterstrom zu orientieren (vgl. § 39 WHG). Besonderer Wert ist hier insbesondere auf die Querschnittsform des Gewässerprofils, die Sohlbreite, die Gewässertiefe, das Sohlgefälle, den mäandrierenden bzw. gewundenen Längsverlauf, das Sohlsubstrat, die Uferböschungsneigungen, den Uferbewuchs und die Uferstrukturen zu legen.
- 3.3.2 Eine Laufverkürzung, d.h. eine Beseitigung eines Teils des Gewässerlebensraums bzw. der Fließgewässerstrecke, darf durch die Maßnahme gegenüber dem Ausgangszustand nicht geschaffen werden. Im Zuge der geplanten Beseitigung der Gewässerausbauten und der mäandrierenden Umgestaltung des Gewässerabschnitts, ist vielmehr eine Laufverlängerung zu erwarten.
- 3.3.3 Der Hochwasserabfluss darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Der Abflussquerschnitt bzw. die Abflussleistung darf daher zum schadlosen Abführen des Hochwassers gegenüber dem Ausgangszustand nicht nachteilig verändert, d.h. verkleinert oder eingengt, werden. Für den schadlosen Hochwasserabfluss ist Sorge zu tragen.
- 3.3.4 Die biologische Durchgängigkeit ist in allen Eingriffsbereichen stets aufrechtzuerhalten. Wanderhindernisse (wie z.B. Abstürze, Unterhöhlungen oder Höhenversprünge), die die Passierbarkeit aquatischer Lebewesen behindern, dürfen durch das Vorhaben nicht entstehen.
- 3.3.5 Die Errichtung der aufgelösten unstrukturierten Blockrampe und der Einbau von Querriegeln in überdeckter bzw. sohlgleicher und durchströmter Form (d.h. insbesondere mit erforderlichem Niedrigwasserschlitze) sowie von Strömungsteilern wird auf Grund des Anlagenschutzes der direkt angrenzenden schutzbedürftigen Infrastruktur im öffentlichen Interesse (Restriktion Trinkwasserversorgungsanlage) sowie der vorherrschenden Verhältnisse (u.a. Sohlgefälle) aus wasserbautechnischer Sicht für erforderlich gehalten und ist entsprechend zulässig. Auf eine ausreichende Einbindung der Querriegel in die Gewässersohle bzw. eine hochwassersichere Ausführung ist zu achten. Der Gerinneausbau ist insgesamt ausreichend zu sichern, sodass auch bei Hochwasser eine Beständigkeit gewährleistet werden kann.

Hierzu wird empfohlen, den letzten Querriegel zur Gewährleistung der Standsicherheit des gesamten Bauwerkes zusätzlich zu pilotieren.

- 3.3.6 Das Gewässer und die Ufer sind, soweit es durch das Vorhaben bedingt ist, wieder fach- und sachgerecht herzustellen. Auf eine möglichst naturnahe Gestaltung ist bei der Wiederherstellung besonderer Wert zu legen. Die Übergangsbereiche zum natürlichen Fließgewässer sind anzugleichen und je mindestens 10 Meter nach Ober- und Unterstrom zu verziehen.
- 3.3.7 Der Gewässerverlauf und die Uferlinie sind abwechslungsreich und naturnah mit wechselnden Böschungsneigungen sowie mäandrierend zu gestalten. Die Gewässertiefen und – breiten haben sich an naturnahen Gewässerabschnitten im Unter- und Oberlauf der Gewässer zu orientieren. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässerbettes ist zuzulassen, hierfür sind Entwicklungskorridore vorzusehen. Das Bachbett ist so anzulegen, dass an der tiefsten Stelle bei Niedrigwasser (MNQ) ein Mindestwasserstand von 10 cm sichergestellt ist (minimale Maximaltiefe). Das Niedrigwassergerinne ist als leicht mäandrierendes und asymmetrisches (trapez- bis dreiecksförmig) Gerinne mit geeigneter sowie wechselnder Breite und Tiefe herzustellen. Das Bachbett ist mit mindestens 20 cm autochthonem Sohlsubstrat (z.B. Flusskies in der Körnung 8/16, 16/32 und 32/64 im Verhältnis von 3 : 2 : 1) auszustatten. Der Mindestwasserstand bei Niedrigwasser kann hierbei, neben der Querschnittsgestaltung eines asymmetrischen Niedrigwassergerinnes, in Verbindung mit alternierenden und einengenden Strukturelementen wie z.B. Bühnen, Störsteine, Wurzelstöcke und/oder Tothölzer sichergestellt werden.
- 3.3.8 Das Sohlgefälle ist auf der gesamten Länge der Verlegungsstrecke möglichst gleichmäßig abzubauen.
- 3.3.9 Zur Erweiterung der Strukturvielfalt (Ausgeprägte Tiefen- und Breitenvariabilität, hohe Strömungs- und Sohlsubstratvielfalt) des Gewässers ist die Einbringung von Strukturelementen wie z.B. Wurzelstöcken und Totholz vorzusehen. Die Strukturelemente dürfen dabei bis maximal in die Mitte des Gewässerquerschnittes ragen. Die Strukturelemente sind in den Ufern zu verankern (z.B. mit Holzpflöcken pilotieren), so dass ein Aufschwimmen und Abdriften verhindert wird.
- 3.3.10 Naturnahe Uferböschungen sind zur Gewährleistung der Standsicherheit so flach wie möglich auszuführen, gemäß Erfahrungswerten mit einer Neigung von 1 : 2 oder flacher. Als Regelbefestigung für Uferböschungen soll eine fest verwurzelte, dauerhafte, geschlossene und dichte Grasnarbe auf einer ausreichend stark durchwurzelbaren Kulturbodenschicht vorgesehen werden.
Um anfänglichen Erosionstendenzen vorzubeugen, sind die brachliegenden Uferböschungen durch Regio-Saatgut und standorttypischem Steckholzbesatz (z.B. Schwarzerlen) zu begrünen und in Kombination mit Erosionsschutzmatten (verrottbare Geotextilien, z.B. aus Jute oder Kokosfasern) zu sichern. Das Erosionsschutzgewebe ist mittels Holzpflöcke auf- und abtriebssicher in den Uferböschungen zu verankern. Die Durchwurzelung der Ufer durch standorttypischen Bewuchs stellt eine natürliche Uferstabilisierung dar.
- 3.3.11 Gewässeraufweitungen und Vorlandabträge sind aus Gründen der Gewährleistung des erforderlichen Niedrig- und Mittelwasserabflusses und der Sicherstellung ausreichender Wassertiefen erst oberhalb der Mittelwasserlinie durchzuführen.
- 3.3.12 Es ist darauf zu achten, dass durch die Vorlandabträge v.a. nach Abklingen von häufigen Hochwasserereignissen keine Fischfallen entstehen und das anstehende Wasser beim Nachlassen der Hochwasserwelle wieder ordnungsgemäß abfließen kann.
- 3.3.13 Vorhandenes Ufergehölz sollte nicht beeinträchtigt werden. Müssen durch die Maßnahme dennoch Ufergehölze beseitigt werden, so sind die Ufer nach Durchführung der Maßnahme wieder mit standortgerechten Auen- und Ufergehölze (z.B. Schwarzerle) zu bepflanzen. Die Gehölze sollten hierbei im Bereich der Mittelwasserlinie gepflanzt werden. Bei der Rodung des Uferbewuchses sind v.a. die Vogelschutzzeiten zu beachten. Die Uferstreifen sollten

für eine ausreichende Beschattung insgesamt beidseitig standortgerecht bepflanzt werden. Eine natürliche Sukzession ist zuzulassen.

- 3.3.14 Wird natürliches Kiesmaterial aus den Gewässern entnommen, so ist dies Ober- oder Unterstrom im Gewässer zwischenzulagern und anschließend je nach Bedarf und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in das Gewässer einzubringen. Vor dem Abtransport ist überschüssiges Material mindestens 1 Tag lang an geeigneten Uferböschungen zwischenzulagern, um ein „Ausbluten“ des Sohlsubstrates bzw. eine Rückzugsmöglichkeit für aquatische Lebewesen gewährleisten zu können.

3.4 Bestimmungen zu Kreuzungsbauwerken

- 3.4.1 Im Bereich von Kreuzungsbauwerken darf das Kontinuum der Sohle und der unmittelbaren Uferbereiche nicht unterbrochen werden, daher sind Kreuzungsbauwerke i.d.R. mit möglichst geringen Eingriffen in die Gewässersohle und die Ufer, d.h. bevorzugt in Form von Brücken (Überbauplatte mit Widerlagern), vorzusehen.
- 3.4.2 Bei anderen Bauwerksformen (z.B. geschlossenen Durchlässen) ist zur Erhaltung der Durchwanderbarkeit durch geeignete Maßnahmen der Niedrigwasserabfluss im Bauwerksbereich mittels Querschnittsgestaltungen zu bündeln (Niedrigwassergerinne) und das Kreuzungsbauwerk grundsätzlich mit einer rauen Sohle auszustatten, die bezüglich des Gefälles, der Breite und der Struktur den natürlichen Verhältnissen im Gewässer entspricht.
- 3.4.3 Geschlossene Durchlässe dürfen hierbei aus gewässerökologischen Gründen eine Länge von 6 Meter ohne berechtigtes Interesse nicht überschreiten.
- 3.4.4 Geschlossene Durchlässe sind zudem zur Gewährleistung der Besiedelbarkeit und Passierbarkeit ausreichend tief in die bestehende Gewässersohle einzubinden, d.h. es muss ein Sohlanschluss beim Einlauf in den Durchlass und beim Auslauf aus dem Durchlass zum natürlichen Gewässer gewährleistet werden. Zudem muss min. 20 cm natürliches Sohlsubstrat (z.B. Flussskies in der Körnung 8/16, 16/32 und 32/64 im Verhältnis von 3 : 2 : 1) im Durchlass rückgehalten werden.
- 3.4.5 Es gelten die grundlegenden Anforderungen der Zuverlässigkeit, Dauerhaftigkeit, Gebrauchstauglichkeit, Auftriebssicherheit und Tragsicherheit. Massivbauwerke im Wasserbau sind auf der Basis der DIN 19702 und Reihe DIN 19704 nachzuweisen.
- 3.4.6 Auf die ordnungsgemäßen Anschlüsse der Kunstbauwerke ist besonders zu achten, d.h. es dürfen u.a. keine Undichtigkeiten und Umläufigkeiten z. B. bei Hochwasser entstehen.
- 3.4.7 Die Bauwerke sind ausreichend standsicher und hochwasserangepasst auszuführen und demnach gegen seitliche Verschiebung infolge von Strömung, Wasserdruck und Anprall zu sichern. Die Bauwerke sind zudem überströmbar auszuführen. An den Ein- und Ausläufen sind ausreichende Kolkenschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Sporn, Nachboden, Tosbecken). Der erosionsstabile Aufbau ist zu gewährleisten. Zwischenpfeiler oder Stützen sind i.d.R. nicht zulässig. Die Bauwerke sollten v.a. im Bereich der angeströmten Konstruktionsunterkante (verklausungsrelevante Kante) strömungsgünstig und treibgutabweisend ausgebildet werden.
- 3.4.8 Beim Hochwasser im Jahr 2016 kam es vor allem an Brücken mit Flachgründungen zum Totalversagen. Es ist zu prüfen, welche technischen Optionen existieren, die im Hinblick auf die zu wählende Gründungsform und die Lage im Trinkwasserschutzgebiet sowohl die Belange des Hochwasserschutzes als auch des Grundwasserschutzes berücksichtigen (bspw. Rückverankerungen oder tiefergeführte Brunnengründungen).
- 3.4.9 Kolkenschutzmaßnahmen zur Bauwerkssicherung z.B. in Ein- und Auslaufbereichen sind sehr kleinräumig im maximal notwendigen Ausmaß zulässig. Die Verwendung von naturfernen bzw. gebietsfremden Materialien wie z.B. Beton im Gewässer und Uferbereich ist unzulässig. Den auftretenden hydrodynamischen Kräften ist bei der Planung, Konstruktion und Ausführung besonders Rechnung zu tragen. Kritische Lastfälle können zum Beispiel durch

Verklauungen, Vereisungen, Auskolkungen, Auftrieb, Wasserdruck, Anströmung oder Anprall von Treibgut verursacht werden.

- 3.4.10 Durch die Kreuzungsbauwerke darf keine Verschlechterung des Wasserabflusses zu besorgen sein, die Dimensionierung hat entsprechend der örtlichen Verhältnisse (natürlicher Abflussquerschnitt des Gewässers, Abflussquerschnitt ober- oder unterhalb liegender Kreuzungsbauwerke, Topografie, Einzugsgebiet etc.) unter Berücksichtigung der hydrologischen und hydraulischen Randbedingungen zu erfolgen. Bei der hydraulischen Bemessung ist der Entwicklung der Vegetation sowie der Entwicklung der Gewässersohle im Sinne einer Reduktion des freien Abflussquerschnitts ausreichend Rechnung zu tragen (siehe auch Nebenbestimmung Nr. A.3.4.4 dieses Bescheides).
- 3.4.11 Gemäß DIN 19661 Teil 1 ist für Kreuzungsbauwerke zwischen der Konstruktionsunterkante und dem Bemessungshochwasserstand (hier HW_{100}) ein erforderliches Mindestfreibord von 0,5 m einzuhalten, dies wäre auch für Ersatzneubauten anzustreben, sofern auf Grund der bestehenden Zwangspunkte technisch umsetzbar.
- 3.4.12 Bei den Entwässerungseinrichtungen von Kreuzungsbauwerken und bei der Ableitung von Niederschlagswasser sind die Grundsätze des DWA-Merkblattes DWA-M 153 zu berücksichtigen. Das auf Kreuzungsbauwerken anfallende Niederschlagswasser ist hinsichtlich der Lage in einem Wassergewinnungsgebiet gemäß dem DWA- Arbeitsblatt DWA-A 142 zu sammeln und über dauerhaft dichte Rohrleitungen dem geplanten Entwässerungssystem zuzuführen. Die geplante Entwässerung ist zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3.5 Bestimmungen zur Lage am Gewässer

- 3.5.1 Weitere bauliche Anlagen (z.B. Einfriedungen), Pflanzungen (z.B. dichtwachsende, gebietsfremde Hecken), Geländeänderungen (Auffüllungen, Abgrabungen, Angleichungen) oder dergleichen, welche in den Antragsunterlagen nicht dargestellt wurden, sind am Gewässer und im wassersensiblen Bereich untersagt.
- 3.5.2 Die Antragstellerin oder ihre Beauftragten haben sich während der Bauausführung laufend über die Hochwasserlage zu informieren und bei Hochwassergefahr rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden zu verhindern. Die Baustelle und der Baubetrieb sind allgemein auf die Lage im Gewässernahbereich sowie im ermittelten Überschwemmungsgebiet anzupassen.
- 3.5.3 Der schadlose Hochwasserabfluss muss auch während der Bauzeit gewährleistet werden. Daher sind Baumaßnahmen möglichst außerhalb der Haupthochwasserzeit (statistisch gesehen und erfahrungsgemäß im Landkreis Rottal-Inn im Januar bis März auf Grund von Schneeschmelze und im Mai bis September auf Grund von Starkregen) durchzuführen. Der Abflussquerschnitt des Gewässers darf nicht nachteilig eingeschränkt werden, auch die Bauzustände sind dafür möglichst kurz zu halten. Für größere Hochwasserabflüsse sind darüber hinaus geeignete Vorkehrungen (z.B. Überströmbarkeit, Vorhaltung Sandsäcke) zu treffen. Für den schadlosen Hochwasserabfluss während laufendem Betrieb sowie in betriebslosen Zeiten ist Sorge zu tragen. Das Hochwasserrisiko trägt der Vorhabensträger.
- 3.5.4 Baustraßen dürfen im Gewässernahbereich und im ermittelten Überschwemmungsgebiet nur geländegleich errichtet werden und sind wieder zurückzubauen.
- 3.5.5 Die Baustelleneinrichtungsflächen (Unterkünfte, Maschinenabstellplätze, Materiallager, Zwischenlager, etc.) sind außerhalb des wassersensiblen Bereichs anzuordnen.
- 3.5.6 Baumaschinen sind bei Arbeits- und Bauunterbrechungen (nachts, Wochenende etc.) oder bei Hochwasser aus dem Gewässernahbereich und dem ermittelten Überschwemmungsgebiet zu entfernen. Die Antragstellerin ist verantwortlich für den rechtzeitigen Abtransport von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten und für die Sicherung von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können oder die den Wasserabfluss behindern können.

- 3.5.7 Anfallender Oberboden und Erdaushub ist so zu lagern (auch vorübergehend), dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht innerhalb des Gewässernahbereichs und des ermittelten Überschwemmungsgebiets zum Zwecke von Auffüllungen oder Aufschüttungen eingebaut werden. Überschüssiges Aushubmaterial muss aus diesen Bereichen unverzüglich entfernt werden und darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen wie z.B. Feuchtbereichen ausgebracht werden.
- 3.5.8 Bestehende bauliche Anlagen sind vollständig mit allen Bauteilen abzureißen und anfallendes Material unverzüglich aus dem Gewässernahbereich und dem ermittelten Überschwemmungsgebiet abzufahren. Der Abbruch hat so zu erfolgen, dass der Hochwasserabflussquerschnitt ständig freigehalten werden kann. Es dürfen keine gewässerschädlichen Stoffe ins Gewässer gelangen. Abbruch- und Aushubmaterial ist ordnungsgemäß nach abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen, es darf nicht im Gewässer, im Gewässernahbereich oder im ermittelten Überschwemmungsgebiet gelagert oder eingebaut werden.
- 3.5.9 Das Abfüllen und Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Eigenverbrauchstankstellen, Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nicht innerhalb eines Sicherheitsabstands von 20 Meter zu oberirdischen Gewässern sowie nicht innerhalb des wassersensiblen Bereichs erfolgen.
- 3.5.10 Verunreinigungen der Gewässer z.B. durch wassergefährdende Stoffe dürfen nicht zu besorgen sein.

3.6 Bestimmungen zur Lage im Trinkwasserschutzgebiet

- 3.6.1 Die Anzahl der im Fassungsbereich eingesetzten Personen ist auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu beschränken. Der Träger der öffentlichen Wasserversorgung hat diesen Personen eine schriftliche Befugnis zum Betreten des Fassungsbereichs auszustellen. Die Befugnis ist zeitlich auf die Dauer der Maßnahme zu befristen.
- 3.6.2 Die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen sind auf die besonderen Umstände im Hinblick auf den Schutz der Quellen und das Arbeiten im Wasserschutzgebiet hinzuweisen. Hierzu ist den verantwortlichen Personen auch eine Fertigung der Schutzgebietsverordnung auszuhändigen.
- 3.6.3 Der Beginn der Arbeiten im Wasserschutzgebiet ist dem Gesundheitsamt Rottal-Inn und dem öffentlichen Wasserversorger mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3.6.4 Über die Dauer der Maßnahme sind die Quellen außer Betrieb zu nehmen. Die Wiederinbetriebnahme darf erst nach Freigabe durch die zuständige Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Rottal-Inn erfolgen.

Hinweise:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten wegen des geringen Abstands der Quelfassungen zum geplanten Umgriff nicht nur während der Bauphase, sondern mindestens bis zu 50 Tage nach Beendigung der Arbeiten zumindest die Quellen 1 - 3 von der Wasserversorgung abgekoppelt werden.

Vor, während und nach der Bauphase sollten geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchgeführt werden (Wasseruntersuchung, ggf. zusätzliche Messstellen).

- 3.6.5 Die Erdarbeiten sind entsprechend der Antragsunterlagen durchzuführen. Es dürfen keine weiteren oder tiefergreifenden Bodeneingriffe vorgenommen werden.
- 3.6.6 Schützende Deckschichten sind umgehend wiederherzustellen.
- 3.6.7 Werden im Zuge der Maßnahme ungünstige Bodenverhältnisse angetroffen (z. B. organoleptische Veränderungen, Hinweise auf Bodenverunreinigungen), so sind umgehend das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und das Landratsamt Rottal-Inn zu verständigen.

- 3.6.8 Beim Wiederverfüllen von Baugruben, Leitungsgräben und sonstiger Erdaufschlüsse sind die bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke zu beachten. Insbesondere ist natürliches, unbedenkliches Material zur Verfüllung zu verwenden, um einer negativen Beeinflussung der Grundwasserqualität vorzubeugen.
- 3.6.9 Für die Verfüllung und Wegebau dürfen keine RC-Materialien, Bauschutt oder Flüssigböden verwendet werden.
- 3.6.10 Für das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial sind die Anforderungen aus der BBodSchV zu beachten, bei Lagerflächen für Bodenmaterial zudem das LfU-Merkblatt 4.5/5.
- 3.6.11 Anfallender Bauschutt und Bauabfall sind umgehend aus dem Wasserschutzgebiet abzufahren und ordnungsgemäß nach abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen bzw. zu verwerten.
- 3.6.12 Die verwendeten Baumaterialien müssen den bodenschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadlosigkeit genügen. In Wasserschutzgebieten der Zone I (Fassungsbereich) ist der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke unzulässig. Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen nach ErsatzbaustoffV in technische Bauwerke ist in Wasserschutzgebieten der Zone II (engere Schutzzone) nur gem. § 19 Abs. 6 Nr. 1 – 3 ErsatzbaustoffV zulässig. Zur Beurteilung geogener Hintergrundwerte („Belastungen“) können hilfsweise die Vorsorgewerte der BBodSchV herangezogen werden.
- 3.6.13 Zufahrten sind ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund herzustellen, unter Verwendung unbedenklicher Baumaterialien. Die Ausführung hat so zu erfolgen, dass eine Schutzzweckgefährdung möglichst unterbleibt und die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung nicht wesentlich (< 10 %) gemindert wird.
- 3.6.14 Temporäre Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und Baustofflagerstätten sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzubauen.
- 3.6.15 Bei Einleitstellen von Straßenabflüssen innerhalb der Schutzzonen in ein oberirdisches Gewässer, ist sicherzustellen, dass das Gewässer nicht nachteilig verändert wird. Hierzu sind notwendige technische Maßnahmen unter Berücksichtigung der REwS 2021 erforderlich und zu beachten. Die Einleitstellen sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Grundsätzlich sollen die Einleitstellen der Straßenabflüsse in oberirdische Gewässer außerhalb der Schutzzonen liegen.
- 3.6.16 Niederschlagswasser der Verkehrsflächen ist möglichst aus den Schutzzonen auszuleiten. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, ist das Niederschlagswasser breitflächig über den belebten Oberboden zu versickern.
- 3.6.17 Unnötiges Befahren der Verkehrswege ist im Fassungsbereich (Zone I) und engeren Schutzzone (Zone II) auszuschließen, z. B. durch Beschränkung.
- 3.6.18 Forst- und Waldwege sind nach Abschluss der Arbeiten nach dem LfU Merkblatt Nr. 1.2/10 Forstwegebau und Holzernte im Wasserschutzgebiet wieder herzustellen.
- 3.6.19 Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
- 3.6.20 Die Wasserschutzgebietsverordnung Simbach – Hitzenau vom 12.11.1984 in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
- 3.6.21 Innerhalb des Fassungsbereichs (Zone I) und der engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Eine Betankung von Baufahrzeugen ist strengstens untersagt. Baufahrzeuge und Maschinen sind mit biologisch abbaubaren Schmier- und Betriebsstoffen zu be-

treiben und dürfen keine Tropfverluste aufweisen. Sie sind diesbezüglich täglich zu kontrollieren. Bei Schäden sind sofort Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen und defekte Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge ohne weitere Verzögerung aus dem Wasserschutzgebiet zu entfernen.

- 3.6.22 Innerhalb des Wasserschutzgebietes dürfen außerhalb der Betriebszeiten keine Baumaschinen und Geräte mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Treibstofftanks etc.) abgestellt werden.
- 3.6.23 Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen, Geräten und Fahrzeugen sowie das Betanken sind innerhalb des Wasserschutzgebietes nicht zulässig.
- 3.6.24 Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- 3.6.25 Baustelleneinrichtungen und Baustofflager sind innerhalb des Fassungsbereichs (Zone I) und der engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes nicht zulässig. Sie dürfen erst in der weiteren Schutzzone (Zone III) errichtet oder erweitert werden. Vorzugsweise soll dies aber außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Es müssen stets geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um eine nachteilige Wirkung auf den Untergrund und das Grundwasser sicher auszuschließen.
- 3.6.26 Die Errichtung oder das Aufstellen von Trockenaborten ist im Wasserschutzgebiet verboten.
- 3.6.27 Die Arbeiten vor Ort sind in enger Abstimmung mit dem für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserversorger durchzuführen.
- 3.6.28 Die Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind in einem zusammenhängenden Bauabschnitt und zügig umzusetzen.

3.7 Unterhaltung

- 3.7.1 Dem Antragsteller als Betreiber der Anlage obliegt die Unterhaltungslast der gesamten baulichen Anlage. Zudem hat der Betreiber das Gewässer im Einflussbereich seiner Anlage nach Maßgabe des Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten. Der Antragsteller ist in überwiegenden Abschnitten des Vorhabenbereichs auch Träger der Unterhaltungslast am Hitzenaauer Bach selbst.
- 3.7.2 Die Anlage und das Gewässer sind regelmäßig, vor allem nach stärkeren Hochwässern oder Unwettern, zu kontrollieren und auf Schäden zu überprüfen. Bei besonderen Vorkommnissen sind das Landratsamt Rottal-Inn und das Wasserwirtschaftsamt zu verständigen. Die sich dabei als notwendig ergebenden Maßnahmen sind unverzüglich und im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu treffen.
- 3.7.3 Eventuellen Erosionstendenzen ist unverzüglich durch Nachbesserungsarbeiten in naturnaher Bauweise zu begegnen. Das neu gestaltete Gewässer ist diesbezüglich regelmäßig, vor allem in der Anfangszeit und nach Hochwasserereignissen, zu kontrollieren.
- 3.7.4 Die Unterhaltung muss in einer Art und Weise erfolgen, in der der planfestgestellte Zustand aufrechterhalten werden kann. Die biologische Durchgängigkeit ist dauerhaft zu erhalten. Eine eigendynamische Entwicklung des Gewässers ist jedoch so weit wie möglich zuzulassen. Es dürfen keine Wanderbarrieren wie z.B. Abstürze, Unterhöhungen oder Höhenversprünge entstehen, diese können auch im Laufe der Zeit durch dynamische Umlagerungsprozesse des Gewässers insbesondere an den Ein- und Auslaufbereichen der Kreuzungsbauwerke entstehen, im Rahmen der Unterhaltungspflicht muss dem entgegenwirkt werden (d.h. insbesondere Sohlanschluss, ausreichende Sohlsubstratauflage, ausreichende Wassertiefen etc.).

- 3.7.5 Es ist dafür zu sorgen, dass der Durchflussquerschnitt der Kreuzungsbauwerke stets erhalten bleibt. Hindernisse oder Auflandungen sind sofort zu beseitigen (Verklausungsgefahr, Behinderung der biologischen Durchgängigkeit usw.).

3.8 Hochwasserrisiko

- 3.8.1 Die Vorwarnzeiten für Hochwasserereignisse am Hitzenauer Bach sind sehr kurz. Informationen zur überörtlichen Hochwasserlage können unter www.hnd.bayern.de abgerufen werden.
- 3.8.2 Bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen können höhere Wasserstände als bisher bekannt auftreten.
- 3.8.3 Die Anlagen sind so zu planen, zu bauen und zu nutzen, dass Schäden vermieden werden. Den auftretenden hydrodynamischen Kräften ist bei der Planung, Konstruktion und Ausführung besonders Rechnung zu tragen. Aus der Lage am Gewässer und im Überschwemmungsgebiet können sich besondere Anforderungen an die Standsicherheit der Bauwerke ergeben. Kritische Lastfälle können zum Beispiel durch Verklauungen, Vereisungen, Auskolkungen, Auftrieb, Wasserdruck, Anströmung oder Anprall von Treibgut verursacht werden. Fragen u.a. der Standsicherheit, Statik und Setzung von Bauteilen werden vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.
- 3.8.4 Schäden in und an baulichen Anlagen können nicht ausgeschlossen werden. Die Antragstellerin kennt und akzeptiert das Hochwasserrisiko.

3.9 Grundwasser

Die Grundwasserverhältnisse sind von der Antragstellerin eigenverantwortlich zu erkunden. Es können Grundwasserstände bis zur Geländeoberfläche vorkommen.

3.10 Duldung, Mehrkosten

Werden im Anlagenbereich wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgenommen, so hat die Antragstellerin diese Maßnahmen zu dulden. Die Antragstellerin hat darüber hinaus nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WHG alle Mehrkosten zu tragen, die dem Ausbauverpflichteten beim Ausbau aus der Erschwerung durch die Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.11 Trinkwasserhygiene

- 3.11.1 Da die Arbeiten im Fassungsgebiet der Quelle I Hitzenau stattfinden, sind die Bauarbeiten von Vertretern der Stadt Simbach a. Inn **mindestens arbeitstäglich** hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung und von hiervon nach Wasserrecht zugelassener Ausnahmen zu überwachen.
Dabei sind insbesondere die wasserwirtschaftlichen Auflagen zum Verbot wassergefährdender Stoffe in den Zonen I und II des Wasserschutzgebietes zu überwachen (vgl. die wasserwirtschaftlichen Nebenbestimmungen Nr. A.I.3.2.5 und A.I.3.6.21 dieses Bescheides).
- 3.11.2 Die Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Wiedereinspeisung von Wasser aus den Hitzenauer Quellen in das Trinkwasserversorgungsnetz ist Gegenstand eines gesonderten trinkwasserhygienischen Verfahrens. Der Abschluss der Sanierungsmaßnahmen am Hitzenauer Bach und ggf. vorliegende einwandfreie mikrobiologische Befunde allein berechtigen die Stadt Simbach a. Inn nicht zur Wiedereinspeisung der Hitzenauer Quellen in die Trinkwasserversorgung. Die Wiedereinspeisung ins Versorgungsnetz ist erst nach Erfüllung der der Stadt Simbach a. Inn bekannten trinkwasserhygienischen Voraussetzungen und erst nach Zustimmung des Landratsamtes Rottal-Inn, SG 34 Gesundheitsamt, zulässig.

3.12 Fischerei und Naturschutz

- 3.12.1 Auf die Belange der Fischerei und des Naturschutzes ist Rücksicht zu nehmen. Die Fischereiberechtigten sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen. Bei Fischnotständen hat die Antragsstellerin unter Beachtung der Fischereigesetze zu veranlassen, dass Fische, Krebse und Muscheln geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt werden. Die Fischereiberechtigten sind vorher zu verständigen. Bei Schäden am Fischbestand ist die Fachberatung für Fischerei einzuschalten. Die Fachberatung für Fischerei legt fest, ob ein Gutachter beteiligt werden muss. Die Kosten trägt die Antragstellerin.
- 3.12.2 Ein Teil der im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen wurde bereits umgesetzt. Die noch ausstehenden Maßnahmen sind entsprechend den Angaben in den Unterlagen fristgerecht und fachgerecht umzusetzen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Lebensraumbedingungen der relevanten Arten weiterhin zu gewährleisten.

3.13 Fischereiliche Nebenbestimmungen

- 3.13.1 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Sedimenteintrag (Abschwemmung von Sand und Erdreich) während der Baumaßnahmen möglichst geringgehalten wird.
- 3.13.2 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die Böschungen unverzüglich durch standortgerechte Bepflanzung vor Abschwemmungen zu sichern.

3.14 Forstfachliche Nebenbestimmungen

- 3.14.1 Der dauerhafte Verlust von rund 1.000 m² Waldfläche ist durch eine geeignete Ersatzaufforstung auszugleichen. Hierfür ist ein gesondertes waldrechtliches Verfahren durchzuführen.
- 3.14.2 Die temporären Baumfällungen sind nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahme wiederaufzuforsten. Dabei soll ein Waldrand aufgebaut werden.

3.15 Abfall- und Bodenschutzrecht

- 3.15.1 Abbruchabfälle sowie überzähliger Erdaushub, der nicht vor Ort verwendet werden kann, sind nach abfallrechtlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für während der Bauphase angetroffene Fremdstoffe und belastetes Erdreich.
- 3.15.2 Die Entsorgungsvorgänge sind zu dokumentieren. Die Dokumentation sowie Analyseunterlagen sind auf Verlangen dem Landratsamt Rottal-Inn vorzulegen.
- 3.15.3 Sofern bei den Bauarbeiten verunreinigtes und belastetes Bodenmaterial gefunden wird, ist das Landratsamt Rottal-Inn, SG 42 Umwelt und Natur (Abfall- bzw. Bodenschutzrecht) zu informieren. Auf eine möglicherweise erforderliche Aushubüberwachung durch entsprechend fachlich qualifiziertes Personal wird hingewiesen.
- 3.15.4 Die Arbeiten sind technisch und witterungsabhängig so auszuführen, dass die Gefahr der Bodengefügeveränderung durch Verdichtungen auf ein unvermeidbares Maß beschränkt wird. Zum Schutz des Bodens werden die DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639 zur Anwendung empfohlen.
- 3.15.5 Die Begleitung während der Bauphase durch ein versiertes Fachbüro wird anheimgestellt.

3.16 Telekom Deutschland GmbH

- 3.16.1 Die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Kabelnetz müssen für die Telekom Deutschland GmbH jederzeit möglich sein.

3.16.2 Sollten Änderungen an ihren Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten.

3.16.3 Der Beginn der Arbeiten ist dem zuständigen Ressort der Deutsche Telekom Technik GmbH (siehe beiliegende E-Mail vom 04.02.2026) so früh wie möglich, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn, schriftlich mitzuteilen.

3.17 Vodafone GmbH

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen über die Internetseite der Vodafone GmbH (siehe beiliegende E-Mail vom 27.02.2026) anzufordern.

3.18 Anzeigepflichten

3.18.1 Beginn und Beendigung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Rottal-Inn (Wasserrechtsbehörde und Gesundheitsamt), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den Fischereiberechtigten rechtzeitig (14 Tage vorher) schriftlich anzuzeigen.

3.18.2 Änderungen in der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung bzw. Änderungen in der Bauausführung sind unverzüglich dem Landratsamt Rottal-Inn anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche wasserrechtliche Zulassung zu beantragen.

3.19 Bauabnahme

Mit der Fertigstellung der Maßnahme hat der Bescheidsinhaber dem Landratsamt Rottal-Inn (Wasserrechtsbehörde und Gesundheitsamt) die Bestätigung (Abnahmeschein) eines Sachverständigen nach Art. 65 BayWG (ein vom Landesamt für Umwelt zugelassener Privater Sachverständiger der Wasserwirtschaft) vorzulegen, aus der sich ergibt, dass die Baumaßnahmen entsprechend diesem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Die vollständige Liste für ganz Bayern kann im Internet unter folgender Adresse eingesehen und heruntergeladen werden:

http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/doc/01_rbz_liste.pdf

3.20 Bestandspläne

Die Antragstellerin ist verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Bauabnahme bzw. Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

3.21 Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im Interesse der Öffentlichkeit, des Gewässerschutzes, der Anlagensicherheit oder der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

4. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Antragstellers berücksichtigt worden sind oder sich im Lauf des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Hinweise

5.1 Benutzung fremder Grundstücke

Dieser Bescheid regelt nur öffentliches Recht und berechtigt nicht fremde Grundstücke zu betreten oder zu benutzen.

Die Befugnis, fremde Grundstücke zu betreten oder zu benutzen, bleibt privatrechtlichen Vereinbarungen mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer vorbehalten.

Dieser Bescheid ersetzt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung der im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden und von der Wasserwirtschaft verwalteten Grundstücke oder Anlagen.

5.2 Haftung

Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die Dritten durch den Bau, den Betrieb, die Instandsetzung usw. des Vorhabens entstehen.

5.3 Immissionsschutz

Speziell bei Bautätigkeiten innerorts sollten aufgrund der Nähe zu den Wohnhäusern nächtliche Arbeiten sowie wesentliche Staubemissionen vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden.

5.4 Trinkwasserhygiene

5.4.1 Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn empfiehlt die Durchführung von Wasseruntersuchungen der Quelle I Hitzenau nach Abschluss der Maßnahme, um den Erfolg der Maßnahme zu überprüfen.

5.4.2 Da bei der Begehung der Quellbauwerke am 15.07.2025 allgemein Verbesserungsbedarf festgestellt wurde, wird der Stadt Simbach a. Inn dringend empfohlen, die aktuelle Situation für weitere Untersuchungen (z.B. Kamerabefahrung) sowie für Reinigungs- und Sanierungsarbeiten an den Quellbauwerken zu nutzen.

6. Kosten

6.1 Die Stadt Simbach a. Inn hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,-- EUR festgesetzt. Die Stadt Simbach a. Inn ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

6.3 Auslagen sind in Höhe von 2.002,50 EUR angefallen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf).

B. Gründe :

I.

1. Antrag und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Stadt Simbach a. Inn, Innstraße 14, 84359 Simbach a. Inn, nachfolgend Antragstellerin genannt, beantragt die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Sanierung von Hochwasserschäden (12. Planungsabschnitt) am Hitzenauer Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Trinkwasserschutzgebiet "Simbach-Hitzenau" in den Gemeindegebieten der Gemeinde Kirchdorf a. Inn und der Stadt Simbach a. Inn.

Vor Antragstellung wurde mit den betroffenen Stellen (Antragsteller, Planungsbüros, Fachbehörden und Planfeststellungsbehörde) am 13.05.2024 im Rathaus der Stadt Simbach a.

Inn eine Antragskonferenz gemäß Nr. 7.4.1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) und § 15 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

2. Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

Der Hitzenauer Bach ist im gegenständlichen Streckenabschnitt ein Gewässer 3. Ordnung und verläuft teilweise entlang der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Simbach a. Inn und der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, die Unterhaltungs- und Ausbaulast obliegt demnach abschnittsweise der Stadt Simbach a. Inn oder der Gemeinde Kirchdorf a. Inn.

Das Gewässer besitzt im Vorhabenbereich weder ein vorläufig gesichertes noch festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Es besteht keine Anlagengenehmigungspflicht gemäß Art. 20 Abs. 2 BayWG. Das Gewässer ist hier noch kein Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG). Erst unterstrom des Trinkwasserschutzgebiets „Simbach-Hitzenau“, wenige Meter oberstrom der Ortschaft Hitzenau wird der Hitzenauer Bach zu einem Risikogewässer.

Das Gewässer weist im Vorhabenbereich nach Berechnungen des WWA bei einem Einzugsgebiet von $A_E = \text{ca. } 5,52 \text{ km}^2$, folgende hydrologische Abflusswerte auf (die Genauigkeit beträgt etwa $\pm 20\%$):

100-jährlicher Hochwasserabfluss	HQ_{100}	$\approx$	11,2	m^3/s
Extremer Hochwasserabfluss	HQ_{extrem}	$\approx$	18,9	m^3/s

Das Gewässer fließt im Vorhabenbereich als größtenteils naturfern verbautes, nur temporär wasserführendes Bachbett durch bewaldetes Hügelland sowie teilweise durch den Fassungsbereich (Zone I) und die engere Schutzzone (Zone II) des mit Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 12.11.1984 festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets „Simbach-Hitzenau“. Der Hitzenauer Bach gehört zum Flusswasserkörper 1_F609 („Kirchdorfer Bach; Hitzenauer Bach; Simbach; Kirchberger Bach; Prienbach; Kirnbach [Fließgewässer]“), der ökologische Zustand des Flusswasserkörpers ist im 3. Bewirtschaftungszeitraum (2022-2027) als „Gut“ eingestuft.

Detaillierte Umsetzungshinweise und grundstücksscharfe Maßnahmenplanungen zur naturnahen Gewässerentwicklung sind im gemeindeeigenen Gewässerentwicklungsplan (Stand 2006) für alle Gewässer 3. Ordnung im Gemeindebereich enthalten.

Die Inhaber des Fischereirechts sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht bekannt.

2.2 Hintergrund und Beschreibung des Vorhabens

In der Vergangenheit wurde der Hitzenauer Bach im Fassungsbereich zum vormaligen Schutz des Trinkwasserschutzgebietes „Simbach-Hitzenau“ zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einem begrädigten bzw. kanalisierten Betontrog umgestaltet. Diese Gewässerausbauten des Hitzenauer Bachs wurden beim Hochwasserereignis vom 01.06.2016 größtenteils zerstört. Die Sofortmaßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserversorgung haben dabei unmittelbar nach dem Hochwasserereignis begonnen. Mit einem Plangeheft vom 24.04.2017 hat die Stadt Simbach a. Inn beim Landratsamt Rottal-Inn den Bau eines provisorischen Oberflächengerinnes aus Vlies mit Granitbruchsteinabdeckung zur Abdichtung des Hitzenauer Bachs im Fassungsbereich nachträglich angezeigt (Art. 10 Abs. 1 BayWG).

Mit Schreiben des Landratsamtes vom 12.05.2017 wurde festgehalten, dass dieses provisorische Oberflächengerinne längstens bis zum 31.12.2019 bestehen bleiben darf und bis spätestens 31.12.2018 eine abgestimmte Planung für die künftige Gestaltung des Hitzenauer Bachs im Fassungsbereich vorzulegen ist. Der gegenständliche Antrag vom 08.04.2025, ergänzt vom 03.12.2025, umfasst diese Planung.

Um auch weiterhin ein Versickern von Bachwasser im Fassungsbereich zu verhindern und somit die Quellen vor Einträgen zu schützen, soll der Hitzenauer Bach auf einer Länge von

ca. 450 Meter und einer Breite von ca. 12 bis 15 Meter auch zukünftig abgedichtet werden. Hierzu soll das provisorische Gerinne aus Vlies und Granitbruchsteinen sowie die restlichen Trogbestandteile restlos beseitigt werden und durch eine Abdichtung in Form von Tondichtungsbahnen bzw. Bentonitmatten ersetzt werden. Auf Grund des aus hydrogeologischen Gesichtspunkten erforderlichen Umfangs der Abdichtungsmaßnahmen ist ebenso die Verbindungsstraße von Hitzenau nach Beigertsham im Kreuzungsbereich mit dem Hitzenauer Bach betroffen. Für die notwendige Abdichtung soll das bestehende Kreuzungsbauwerk vollständig abgebrochen und neuerrichtet werden, sowie die Straße auf einer Länge von 30 Meter asphaltiert und um 0,20 Meter angehoben werden. Das geplante Kreuzungsbauwerk soll in Form eines Rahmendurchlasses mit einer Breite von 2,0 Meter, einer Höhe von 1,2 Meter und einer Länge von 6,0 Meter errichtet werden. Für die Dimensionierung des geplanten Bauwerks wurde der maßgebliche Hochwasserabfluss für ein HQ₁₀₀ zugrunde gelegt.

Im Zuge der Abdichtungsmaßnahmen sollen, insbesondere zur Einhaltung der Gewässerbewirtschaftungs- und Gewässerschutzvorschriften, die Bentonitmatten erst 1,30 Meter unterhalb des geplanten Sohlniveaus des Hitzenauer Bachs eingebracht werden, sodass darüber ein mäandrierendes, naturnahes und strukturiertes Gerinne mit Uferbepflanzung gestaltet werden kann. Die bestehende Sohlhöhe und das bestehende Sohlgefälle sollen hierbei nahezu unverändert erhalten bleiben.

Um den auftretenden hydrodynamischen Kräften bei einem vorherrschenden mittleren Sohlgefälle von 2,5 % ausreichend Rechnung tragen zu können, wurde als Rampentyp eine aufgelöste unstrukturierte Blockrampe gewählt. Für die Dimensionierung des geplanten Gerinnes und Bachbetts, wurde ebenso der maßgebliche Hochwasserabfluss bei einem HQ₁₀₀ zugrunde gelegt. Für die Hochwasserbeständigkeit wurde bei der Bemessung der Rampenprofile zwischen dem Bemessungswasserstand bei HQ₁₀₀ und der Oberkante der Bentonitabdichtung ein Freibord von ca. 0,20 Meter eingeplant. Zudem wurde insbesondere zur Sicherung der Rampe vor Abgleiten die Errichtung von sohlgleichen Querriegeln jeweils in einem Abstand von ca. 40 Metern geplant.

Innerhalb des geplanten Abflussprofils bei HQ₁₀₀ wird hierbei allerdings zwangsweise ein bestehender Revisionsschacht liegen und über die Bachsohle hinausragen. Da eine Verlegung technisch nicht umsetzbar ist, soll dieser mittels einem Strömungsteiler aus Konglomerat vor kritischen Lastfällen wie z.B. Wasserdruck, Anströmung oder Anprall von Treibgut geschützt werden.

Darüber hinaus soll auch zur künftigen Erreichbarkeit des Quellsammelschachts QSS1, der hierfür bestehende Betonüberweg bei der Kreuzung des Hitzenauer Bachs restlos beseitigt werden und durch einen geplanten Holzsteg ersetzt werden.

3. UVP-Pflicht

3.1 Vorprüfung nach dem UVPG

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens wurde anhand der vom Planungsbüro vorgelegten Unterlagen mit Stand 12.04.2024 eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass mit dem von der Maßnahme berührten Wasserschutzgebiet „Simbach-Hitzenau“ besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Die anschließende Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, wurde unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen, der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, sowie der unteren Naturschutzbehörde, des Gesundheitsamtes und der Fachbereiche Abfallrecht, Immissionsschutz und Wasserversorgung des Landratsamtes Rottal-Inn durchgeführt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Feststellung wurde nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn Nr. 4 vom 19.02.2026 und im Internet im UVP-Portal (<https://uvp-verbund.de>) bekannt gemacht.

3.2 UVP-Bericht

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG (UVP-Bericht) wurde mit Stand vom 08.04.2025 als Teil der Antragsunterlagen vorgelegt.

4. öffentliche Bekanntmachung, Gutachten des amtlichen Sachverständigen, Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Die Bekanntmachung und die Planunterlagen wurden gemäß Art. 69 Abs. 2 BayWG vom Landratsamt Rottal-Inn in der Zeit vom 03.03.2026 bis einschließlich 02.04.2026 auf der Internetseite des Landratsamtes Rottal-Inn zugänglich gemacht.

Die von dem Vorhaben betroffenen Gemeinde Kirchdorf a. Inn und Stadt Simbach a. Inn wurden von der Auslegung der Unterlagen informiert und gebeten, die Fischereiberechtigten von der Auslegung in Kenntnis zu setzen. Ebenso wurden die anerkannten Naturschutzverbände über die Auslegung informiert.

Im Rahmen der Auslegung wurden **Einwendungen** erhoben. Zu den Einwendungen im Einzelnen und deren Würdigung siehe Nr. B.II.6 dieses Bescheides

Der amtliche Sachverständige des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf hat zu dem Antrag das wasserwirtschaftliche Gutachten vom 02.04.2026 erstellt.

Als Träger öffentlicher Belange hat das Landratsamt Rottal-Inn die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen (AELF), die untere Naturschutzbehörde, das Gesundheitsamt und die Fachbereiche öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abfallrecht, Immissionsschutz und Bodenschutz des Landratsamtes Rottal-Inn beteiligt.

Die betroffenen Spartenträger wurden zu dem Vorhaben angehört.

Aufgrund der Tekturplanung vom 03.06.2026 wurde der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 713, Gemarkung Kirchdorf a. Inn nochmals gesondert zur Tekturplanung angehört. Eine Äußerung ist nicht erfolgt.

5. Erörterungstermin

Abweichend von § 70 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 1 und Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG führt das Landratsamt Rottal-Inn gemäß Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG keinen Erörterungstermin durch. Die Einwendungsführer haben mit Unterschrift bestätigt, dass sich ihre Einwendungen mit der vorgelegten Tekturplanung erledigt haben. Von Seiten der beteiligten Fachbehörden besteht bei Beachtung der festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen Einverständnis mit dem Vorhaben.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Rottal-Inn ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG und Art. 3 BayVwVfG).

2. Rechtlicher Tatbestand

2.1 Vorhaben

Der Hitzenauer Bach ist ständig oder zeitweise wasserführend und somit im Sinne der Wassergesetze ein Gewässer 3. Ordnung (§ 3 Nr. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG).

Die Beseitigung der bestehenden Gewässerausbauten sowie die anschließende unterirdische Abdichtung des Gewässers und die Errichtung der aufgelösten unstrukturierten Blockrampe zzgl. Querriegel und Strömungsteiler, stellen die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer dar. Die Maßnahme ist somit gemäß § 67 Abs. 2 WHG als Gewässerausbau einzuordnen.

Der Gewässerausbau unterliegt nach § 68 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellungspflicht durch die zuständige Behörde.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gemäß Art. 69 Abs. 1 BayVwVfG unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens. Nach § 68 Abs. 3 WHG ist die Planfeststellung zu versagen, soweit von dem beantragten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zur erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

2.2 Verbote und beschränkte Handlungen der Wasserschutzgebietsverordnung

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des mit Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 12.11.1984 (WSG-VO) festgesetzten Wasserschutzgebietes „Simbach - Hitzenau“. In der Rechtsverordnung wurden, soweit der Schutzzweck dies erfordert, bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG). Die zuständige Behörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG, § 4 Abs. 1 WSG-VO).

Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen ist für sämtliche betroffenen Verbotstatbestände der WSG-VO eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die jedoch bislang von der Stadt Simbach a. Inn nicht beantragt wurde. Nach § 4 Abs. 1 WSG-VO kann das Landratsamt Rottal-Inn von den Verboten des § 3 WSG-VO Ausnahmen zulassen, wenn das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Einer gesonderten Befreiung von den Festlegungen der Wasserschutzgebietsverordnung bedarf es daher nicht.

Zu den betroffenen Verbotstatbeständen und den entsprechenden Befreiungen siehe im Einzelnen Nr. B.II.3.2.2 und Nr. B.II.3.3.2 dieses Bescheides.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.3.1 Vorprüfung

Im vorliegenden Fall besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wie die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Nr. 13.18.2 Anlage 1 UVPG ergeben hat.

Bei Gewässerausbauten ist gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Im Vorhabenbereich befinden sich weder Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Das Vorhaben liegt allerdings im Trinkwasserschutzgebiet „Simbach-Hitzenau“ der Stadt Simbach a. Inn, wodurch wasserwirtschaftliche Schutzkriterien berührt werden. Im Zuge der durchgeführten Vorprüfung hat sich bei der Fachstellenbeteiligung im Jahr 2024 ergeben, dass für das Vorhaben gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG liegt den Antragsunterlagen bei.

- 2.3.1.1 Laut Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn kann das Vorhaben aus trinkwasserhygienischer Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Eine Beeinflussung der Hitzenauer Quelle I während der Sanierungsmaßnahme am Hitzenauer Bach ist allein schon auf Grund der Nähe zu den Sanierungsmaßnahmen gegeben. Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist zu klären, inwieweit die Hitzenauer Quellen II und III davon beeinflusst werden, die südlich und somit talabwärts der beabsichtigten Sanierungsmaßnahme liegen.

Die Hitzenauer Quellen stellen neben den Brunnen in der Erlacher Au eines von zwei Trinkwassergewinnungsgebieten dar. Die hier betroffene Hitzenauer Quelle I wurde bei dem Extrem-Hochwasser 2016 teilweise zerstört und im Anschluss neu gefasst bzw. wurden Bauwerke neu erstellt. Seit dem Extrem-Hochwasserereignis 2016 neigt insbesondere die Quelle I bei (Stark)Regenereignissen zu erhöhter Trübung und muss teilweise vom Netz genommen werden.

Die im Maschinenhaus Hitzenau 2017 neu installierte UV-Anlage verfügt aktuell weiterhin über keine vorgeschaltete Partikelentfernung, wie sie nach den a.a.R.d.T. erforderlich wäre. Hierzu steht man seit einiger Zeit in Kontakt mit den Stadtwerken Simbach. Es liegen zudem im Zeitraum nach 2016 Rohwasserbefunde der Hitzenauer Quelle I mit mikrobiologischer Belastung vor.

Die beabsichtigte Sanierungsmaßnahme der Hochwasserschäden am Hitzenauer Bach trägt möglicherweise zu einer Verbesserung der Quellwasserqualität bei. Allerdings sind während der Sanierungsmaßnahme und/oder bei unsachgemäßer Ausführung negative Auswirkungen insbesondere für die Hitzenauer Quelle I und deren Fassungsgebiet zu erwarten.

- 2.3.1.2 Auch aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf besteht für das Vorhaben UVP-Pflicht.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das betroffene Schutzkriterium zu befürchten sind.

- 2.3.1.2.1 Laut dem Fachbereich Gewässeraufsicht und Gewässerentwicklung Gew. III Landkreis Rottal-Inn handelt es sich teilweise um einen naturfernen Gewässerausbau (Bachabdichtung mit Bentonitmatten) und teilweise um einen naturnahen Gewässerausbau (u.a. natürliche Gestaltung und Strukturierung des Bachbetts und der Ufer). Im Baubereich befinden sich weder Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete noch Überschwemmungsgebiete. Es wird jedoch ein Wasserschutzgebiet berührt, wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind daher betroffen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind, es besteht daher UVP-Pflicht.

Gemäß dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf unterkreuzen die Sickerstränge der Quellen den Hitzenauer Bach im Planungsbereich an zwei Stellen. Die Bachsohle soll bis zu 1 m unter geplantem Sohls substrat abgedichtet werden. Nach Informationsstand des WWA wird die Quelle Q1 als die wichtigste Quelle der Trinkwassergewinnungsanlage gewertet. Dementsprechend muss ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass die Q1 (QSS1) weiterhin qualitativ hochwertiges Trinkwasser fördern kann. Dazu ist problematisch, dass die Quellstuben zwischen Hitzenauer Bach und Straße liegen. Eine Verbesserung der Gesamtsituation hinsichtlich der Trinkwasserqualität ist zu vermuten. Die Planung beschreibt, dass im Zuge der Bauarbeiten mit Trübungen des gefassten Trinkwassers zu rechnen sei. Diese Bewertung ist aber nur auf Einschränkungen bauzeitlicher Natur begrenzt. Eine qualitativ belastbare Bewertung der Maßnahme hinsichtlich der dauerhaften Einflüsse auf das Trinkwasser findet nicht statt. Z.B. sollte geklärt werden, ob durch die Abdich-

tung entlang des Hitzenauer Bachs die Zuleitung aus den östlich des Gewässers ankommenden Grundwasserströmungen, die durch die Sickerungen gefasst werden, gefährdet wird. Auf die Tatsache, dass sich die Maßnahme vollständig im Fassungsbereich (Zone 1) befindet, wird nicht eingegangen. Es wird lediglich die Aussage getroffen, dass die Maßnahme im Wasserschutzgebiet stattfindet. Während der Bauzeit ist zudem eine Beeinträchtigung der südlich gelegenen Quellen Q2 und Q3 ebenso nicht auszuschließen. Das ist ebenfalls zu bewerten.

2.3.1.2.2 Aus Sicht des Sachgebiets Wasserversorgung des Wasserwirtschaftsamtes ist eine UVP-Prüfung erforderlich, da im Rahmen der Vorprüfung nicht einwandfrei bestehende Bedenken aus dem Weg geräumt wurden.

Insgesamt sind detailliertere Untersuchungen nötig, ein stärkeres Augenmerk auf die Belange des Grundwasserschutzes und der Sicherung der Trinkwasserversorgung nötig und klare Aussagen bzw. Bewertungsansätze zum Planungszustand zu machen.

2.3.1.2.3 Der Fachbereich Bodenschutz des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf fordert eine Abarbeitung der bodenschutzfachlichen Aspekte, sofern eine UVP verlangt wird.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist bei der Maßnahme v.a. der Schutz der natürlichen Bodenfunktionen von Bedeutung. Diese sind v.a. gefährdet durch eine Reduzierung des Wasserinfiltrationsvermögens, der Wasserretention und einer Einschränkung des Austauschs zwischen Fließgewässer, Auengrundwasser und angrenzendem Grundwasserkörper durch baubedingte Verdichtungen, hervorgerufen durch unzureichende Planung der Zuwegungen zur Baumaßnahme, unzureichenden Schutz der Zuwegungen mit lastverteilenden Maßnahmen, unzureichende Festlegung von Tabubereichen für die Befahrung und der Durchführung von Maßnahmen bei, für die entstehenden Bodenpressungen, zu feuchten Bodenverhältnissen (ungeeignet ist i.d.R. das Winterhalbjahr von November bis Mai).

Die Antragsunterlagen sollten zu folgenden Punkten Aussagen enthalten:

Bodenmanagement:

- Bilanzierung der Mengen des anfallenden Erdreichs
- Konkrete Angaben zur Verwertung von überschüssigen Böden (Benennung der Entsorgungsanlagen bzw. Verwertungsmaßnahmen)
- Beschreibung der Vorgehensweise allgemein
- Beschreibung im Besonderen:
 - o Maßnahmen zur Verhinderung von baubedingten Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen, etwa wegen Reduzierung des Wasserinfiltrationsvermögens, der Wasserretention oder der Einschränkung des Austausches zwischen Fließgewässer, Auengrundwasser und angrenzendem Grundwasserkörper
 - o Maßnahmen zur Verhinderung von baubedingten Bodenverdichtungen, etwa durch Planung der Zuwegungen mit lastenverteilenden Maßnahmen, Festlegung von Tabubereichen für die Befahrung oder Beachtung von feuchten Bodenverhältnissen zu bestimmten Jahreszeiten
 - o Umgang mit Oberboden

Eine frühzeitige Einbindung eines bodenkundlichen Fachbüros wird anheimgestellt.

2.3.1.4 Aus fischereifachlicher, immissionsschutzfachlicher, abfallrechtlicher Sicht besteht kein Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

2.3.2 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht, § 16 UVPG)

Im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist somit die Vorlage eines UVP-Berichts erforderlich, der den Anforderungen des § 16 UVPG entspricht und mindestens die Fragestellungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf und des Gesundheitsamtes abdeckt.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG (UVP-Bericht) wurde mit Stand vom 08.04.2025 als Teil der Antragsunterlagen vorgelegt.

2.3.3 Zusammenfassende Darstellung (§ 24 UVPG)

Auf die Ausführungen in Nr. 1.4 des UVP-Berichts vom 08.04.2025 und unter B.II.3 und B.II.4 dieses Bescheides wird verwiesen.

2.3.4 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung (§ 25 UVPG)

Auf die jeweiligen Ausführungen insbesondere in Nr. 2 des UVP-Berichts vom 08.04.2025 und unter B.II.3.4, B.II.4 und B.II.8 dieses Bescheides wird verwiesen.

2.4 Notwendigkeit des Vorhabens

Der Hitzenauer Bach wurde bei dem Hochwasserereignis am 01.06.2016 in dem projektgegenständlich betroffenen Bereich zerstört. Der Gewässerabschnitt war zum größten Teil in diesem Bereich in einen gemauerten Trog gezwängt, um ein Versickern der nur periodisch abfließenden Wässer zu verhindern und damit die Fassungsgebiete der Quellen des Trinkwasserschutzgebietes Simbach-Hitzenau (Kennzahl 2210774300165) vor Trübungen und Einträgen zu schützen.

Die Zerstörung des gemauerten Troges durch das Hochwasser hatte zur Folge, dass die Wässer aus dem Einzugsgebiet des Hitzenauer Baches nicht mehr über das Fassungsgebiet hinweggeleitet werden, sondern im Fassungsgebiet versickern. Die Bauarbeiten zur Wiederherstellung der Wasserversorgung haben unmittelbar nach dem Hochwasserereignis begonnen.

Im Jahr 2019 fand eine Einschätzung aus wasserrechtlicher Sicht aller durchgeführter Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden des Hochwassers 2016 im Stadtgebiet von Simbach statt. Mit Schreiben vom 07.11.2019, Az.: SG 42.3-641 hat das Landratsamt Rottal-Inn eine Einteilung zur Verfahrensart für die nachträglich zu genehmigenden Abschnitte getroffen. Für den Hitzenauer Bach und den Schutz der Quelle 1 wurde festgelegt, ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

3. Prüfung des Vorhabens durch den amtlichen Sachverständigen am Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

3.1 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden gemäß VVWas wasserwirtschaftlich geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung und Berechnungen wurden nur stichpunktartig geprüft.

Die eingereichten Unterlagen entsprechen der WPBV und sind für eine Begutachtung somit ausreichend. Die vorliegenden Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 02.04.2026 versehen.

3.2 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Grundsätzlich sind Gewässer und insbesondere die dazugehörigen Uferstrukturen sowie Uferstreifen, naturraumtypischen Lebensgemeinschaften sowie die wassersensiblen und überschwemmungsgefährdeten Gewässerlandschaften im Talgrund aus wasserwirtschaftlicher Sicht in ihrem natürlichen und unbebauten Zustand zu erhalten. Vorsorgen im Rahmen des allgemeinen Umwelt-, Boden- und Gewässerschutzes ist ausnahmslos überall geboten, um allgemein vermeidbaren Verunreinigungen von Gewässern, einschließlich des Grundwassers, vorzubeugen.

Im Nahbereich von Wasserfassungen für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung ist ein spezieller Grundwasserschutz erforderlich, um die erforderliche Qualität des erschlossenen Grundwassers mit hinreichender Kontinuität zu gewährleisten. Innerhalb eines gestaffelten Sicherheitsbereiches um die Wasserfassung müssen daher Einrichtungen und Maßnahmen, die eine potentielle Belastungsquelle für das Grundwasser darstellen, ausgeschlossen bzw. mit Einschränkungen und Auflagen versehen werden.

Eine wasserwirtschaftliche Zustimmung zum beantragten Vorhaben kann nur unter Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen erteilt werden.

3.2.1 Eingriffe in wassersensible Bereiche

Der Vorhabenbereich liegt in keinem ermittelten, festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Aufzeichnungen über Überschwemmungsausmaß und -häufigkeit liegen dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor.

Die geplanten Maßnahmen befinden sich allerdings vollständig in wassersensiblen Bereichen. Diese Gebiete sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Nutzungen können hier durch über die Ufer tretende Flüsse und Bäche, zeitweise hohen Wasserabfluss in sonst trockenen Tälern oder zeitweise hoch anstehendes Grundwasser beeinträchtigt werden. Im Unterschied zu ermittelten Überschwemmungsgebieten kann bei diesen Flächen keine Wahrscheinlichkeit einer Betroffenheit angegeben werden. Die Flächen können je nach örtlicher Situation ein häufiges oder auch ein extremes Hochwasserereignis abdecken. An kleineren Gewässern, an denen keine ermittelten Überschwemmungsgebiete vorliegen, kann die Darstellung der wassersensiblen Bereiche Hinweise auf mögliche Überschwemmungen und hohe Grundwasserstände geben und somit zu Abschätzung der Hochwassergefahr herangezogen werden.

Darüber hinaus wurden im Vorhabenbereich gemäß der bayernweiten Hinweiskarten Oberflächenabfluss und Sturzflut (HiOS) potenzielle Fließwege bei Starkregen mit „starkem“ Abfluss eingestuft. Die Hinweise basieren auf der Annahme, dass sich nach heftigen Starkregenereignissen oberflächlich abfließendes Wasser in Abhängigkeit von der Topografie in Fließwegen konzentriert.

Mittels der vorgelegten Berechnungen wurde nachgewiesen, dass das HQ_{100} im geplanten abgedichteten Gerinne vollständig schadlos abgeführt werden kann. Beim HQ_{extrem} ist mit Abflussverhältnissen zu rechnen, die bis bzw. leicht über den Randbereich der Bentonitabdichtung reichen werden. Entsprechend sind beim HQ_{100} und HQ_{extrem} im Eingriffsbereich keine qualifizierten nachteiligen Auswirkungen im Vergleich des Ist- und Planzustands zu erwarten sind. Die Unbedenklichkeit des Vorhabens hinsichtlich der Hochwasserrisiken bzw. der Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes zum Wohl der Allgemeinheit wurde entsprechend nachgewiesen.

3.2.2 Eingriffe in Trinkwasserschutzgebiete

Der beantragte Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden am Hitzenauer Bach befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet „Simbach-Hitzenau“ (Objekt-Kennzahl: 2210/7743/00165). Der zu sanierende Gewässerabschnitt liegt im Fassungsbereich (Zone I) der Quelle 1 und in der engeren Schutzzone (Zone II) des Wasserschutzgebietes. Der Fassungsbereich dient dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen. Die engere Schutzzone dient dem Schutz vor Verunreinigung durch pathogene Mikroorganismen (Bakterien, Viren, Parasiten). Sie umgrenzt die 50-Tage-Linie, innerhalb derer pathogene Keime absterben sodass seuchenhygienische Gefahren durch Krankheitserreger vermieden werden. Das Wasserschutzgebiet wurde mit Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 12.11.1984 festgesetzt (veröffentlicht in Amtsblatt Nr. 27/1984). In § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) werden bestimmte Handlungen verboten oder für nur eingeschränkt zulässig erklärt.

Das beauftragte Ingenieurbüro Anders & Raum Sachverständigenbüro für Grundwasser, Hintelsberg 2, 84149 Velden, teilt in seiner Stellungnahme vom 01.12.2025 zu den Unterlagen des Planfeststellungsverfahrens mit, dass die Maßnahmen überwiegend im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes stattfinden und folgende Verbotstatbestände bzw. beschränkt zulässige Handlungen der WSG-VO betroffen sind:

- „2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird [...]“
- „3.2 wassergefährdende Stoffe [...] zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen“
- „4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern“

Die Stellungnahme des Ingenieurbüros ist unzureichend. So erkennt das Büro zwar die überwiegende Lage der Maßnahmen im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes, berücksichtigt jedoch nicht die daraus resultierende Betroffenheit durch das Betretungsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 der WSG-VO.

Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen sind auch nachfolgende Verbote bzw. beschränkt zulässige Handlungen der WSG-VO mindestens in die Betrachtung einzubeziehen:

- „3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern“
- „4.2 Bohrungen durchzuführen“
- „4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern“
- „4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden“
- „5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern“
- „6. Betreten“

Nach § 3 Abs. 2 WSG-VO gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 4.2 und 5.2 WSG-VO nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Stadt Simbach a. Inn ist sowohl Vorhabensträger der geplanten Sanierungsmaßnahme als auch Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Der geplante Gewässerausbau dient überwiegend der Wiederherstellung des Grundwasserschutzes und somit der öffentlichen Wasserversorgung. Auf die Ausführungen des amtlichen Sachverständigen unter Nr. B.II.3.3.2 dieses Bescheides (Verbote und beschränkte Handlungen der WSG-VO) wird verwiesen.

3.2.3 Gewässerausbaumaßnahmen

Die geplante vollständige Beseitigung der bestehenden, naturfernen Ausbaumaßnahmen des Hitzener Bachs in Form von Vliesen mit Granitbruchsteinabdeckungen sowie der Betontröge, ist aus gewässerökologischer Sicht sehr zu befürworten. Eine kanalisierte und naturfern verbaute Gewässerstrecke kann weitgehend nicht mehr als Lebensraum für aquatische Lebewesen dienen. Insbesondere gleichmäßige Strömungsverhältnisse, gering bis kaum vorhandenes Sohlsubstrat sowie fehlende Uferstrukturen und fehlender Uferbewuchs führen zur nachteiligen Beeinträchtigung der biologischen Wirksamkeit (Selbstreinigungskraft) des Gewässers, einer Beeinträchtigung der Gewässerökologie und der Behinderung der biologischen Durchgängigkeit. Aus fachlicher Sicht sind derartig nachteilige Beeinträchtigungen grundsätzlich zu vermeiden. Naturnahe Gewässer in Verbindung mit natürlichen Uferstrukturen tragen wesentlich zur Biodiversität bei und sollen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben oder in diesen naturnahen Zustand wieder rückgeführt werden (vgl. Renaturierungsgrundsatz gemäß § 6 Abs. 2 WHG). Oberirdische Fließgewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, speziell durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften (vgl. § 6 WHG). Im Zuge der beabsichtigten, möglichst naturnahen Umgestaltung, kann der Gewässerabschnitt in einen deutlich naturnäheren Zustand rückgeführt werden. Es ist zu erwarten, dass durch die Gesamtheit der Renaturierungs- und Initialmaßnahmen weitere wichtige Strukturen wie Anlandungen, flach überströmte Kiesbänke, Kolke, Steilufer etc. entstehen und somit eine pendelnde Uferlinie (Leitbild) bzw. die eigendynamische Entwicklung im zur Verfügung stehenden Entwicklungskorridor wieder gefördert wird sowie die biologische Wirksamkeit des Gewässers verbessert wird, als auch die Erlebbarkeit und Sozialfunktion des Gewässers gestärkt wird.

Die Umweltziele nach EU-WRRL sind am Flusswasserkörper 1_F609 bereits erreicht, es gilt sowohl das Verschlechterungsverbot (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG) als auch das Erhaltungsgebot (vgl. § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Durch die beantragte Umgestaltung wird der aktuelle Zustand weder im betreffenden Gewässer noch im Flusswasserkörper verschlechtert und die Erreichung des guten Zustands des Flusswasserkörpers nicht gefährdet. Das geplante Vorhaben steht somit der Verwirklichung der in den §§ 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen nicht entgegen. Vielmehr kann die Maßnahme in Anlehnung an das Strahlwirkungskonzept einen Beitrag zur Reduzierung möglicher morphologischer Defizite des Wasserkörpers leisten. Die beabsichtigte Umgestaltung, kann nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen im Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 ff. WHG zugelassen werden.

Gemäß der Gesamtbewertung der Gewässerstrukturkartierung (GSK) des Landesamts für Umwelt (LfU) von 2013 und 2017 (aktuelle Fassung) ist der Hitzenauer Bach im gegenständlichen Abschnitt als „vollständig verändert“ eingestuft. Im Gewässerentwicklungsplan (GEP) der Stadt Simbach a. Inn aus dem Jahr 2006 (aktuelle Fassung) wurde der Gewässerabschnitt nicht erfasst. Im GEP der Gemeinde Kirchdorf a. Inn ebenso aus dem Jahr 2006 (aktuelle Fassung) hingegen, wurde der Gewässerabschnitt als „mäßig bis vollständig verändert“ eingestuft. Bereits in dieser Fachplanung des GEP wurde ein begradigter Gewässerverlauf mit beidseitigem Uferverbau und geschlossenem Sohlverbau im gegenständlichen Abschnitt erhoben. Als Restriktionen wurden lediglich Straßen genannt. Als Entwicklungsziele und Maßnahmenmöglichkeiten wurden insbesondere „Lauf verlängern durch naturnahe Entwicklung“, „Durchgängigkeit herstellen“, „Eigenentwicklung bei mangelndem Entwicklungspotential durch Initialmaßnahmen fördern“, „Wiederherstellen ehemaliger Gewässerverlauf/Lauverlängerung im Rahmen eines ökologischen Gewässerausbaus“, „Laufentwicklung an früherem Bachlauf orientieren“, „Uferverbau in der unverbauten Landschaft entnehmen“, „bei Anlagenschutz Uferstabilisierung durch ingenieurblogische Bauweisen“, „Sohlverbau beseitigen (Restriktion: Anlagenschutz)“, „natürliche Gewässerentwicklung fördern, ggf. Gefälle über Laufverlängerung abbauen“, „Gewässersohle mit durchgehend natürlichem Sohlsubstrat entwickeln“ und „Retentionsvermögen verbessern durch Erhöhung der Oberflächenrauigkeit durch Neuanlage von Auwald und durch Anlegung von Mulden, Senken und Böschungen“ genannt. Durch die geplante Gewässerumgestaltung werden die o.g. Entwicklungsziele im übertragenen Sinne erfüllt und somit den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen ausreichend Folge geleistet. Durch das Vorhaben sind keine wesentlich spürbaren nachteiligen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen Belange zu erwarten, wonach das Vorhaben nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen im Hinblick auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG zugelassen werden kann.

Aus der Lage am Gewässer können sich bei den Umgestaltungsmaßnahmen allerdings besondere Anforderungen an die Bauwerke ergeben. Kritische Lastfälle können zum Beispiel durch Verklausungen, Vereisungen, Auskolkungen, Auftrieb, Wasserdruck, Anströmung oder Anprall von Treibgut verursacht werden. Den auftretenden hydrodynamischen Kräften ist bei der Planung, Konstruktion und Ausführung besonders Rechnung zu tragen. Die Errichtung der aufgelösten unstrukturierten Blockrampe und der Einbau von Querriegeln in überdeckter bzw. sohlgleicher und durchströmter Form (d.h. insbesondere mit erforderlichem Niedrigwasserschlitze) sowie von Strömungsteilern wird auf Grund des Anlagenschutzes der direkt angrenzenden schutzbedürftigen Infrastruktur im öffentlichen Interesse (Restriktion Trinkwasserversorgungsanlage) sowie der vorherrschenden Verhältnisse (u.a. Sohlgefälle) aus wasserbautechnischer Sicht für erforderlich gehalten und ist entsprechend zulässig. Auf eine ausreichende Einbindung der Querriegel in die Gewässersohle bzw. eine hochwassersichere Ausführung ist zu achten. Der Gerinneausbau ist insgesamt ausreichend zu sichern, sodass auch bei Hochwasser eine Beständigkeit gewährleistet werden kann. Das Wasserwirtschaftsamt empfiehlt, den letzten Querriegel zur Gewährleistung der Standsicherheit des gesamten Bauwerkes zusätzlich zu pilotieren. Zur Erhaltung des natürlichen Gewässerbetts, der Ufer und Vegetation, der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften, der biologischen Durchgängigkeit, der Abführung und Rückhaltung von Wasser, Geschiebe und Schwebstoffen, der biologischen Wirksamkeit (Selbstreinigungskraft) und des morphologischen Charakters des Gewässers (d.h. z.B. keine unnatürliche Verbreiterung oder Eintiefung des Gewässerbetts), hat sich der künstlich umzugestaltende Gewässerabschnitt dabei an naturnahe Gewässerabschnitte der betroffenen Gewässer oder von vergleichbaren Fließgewässertypen im Ober- und Unterstrom zu orientieren (vgl. § 39 WHG). Besonderer Wert ist hier insbesondere auf die Querschnittsform des Gewässerprofils, die Sohlbreite, die Gewässertiefe, das Sohlgefälle, den mäandrierenden bzw. gewundenen Längsverlauf, das Sohlsubstrat, die Uferböschungsneigungen, den Uferbewuchs und die Uferstrukturen zu legen.

3.2.4 Errichtung von Kreuzungsbauwerken (Rahmendurchlass und Holzsteg)

Im Bereich von Kreuzungsbauwerken darf das Kontinuum der Sohle und der unmittelbaren Uferbereiche nicht unterbrochen werden, daher sind Kreuzungsbauwerke i.d.R. mit möglichst geringen Eingriffen in die Gewässersohle und die Ufer, d.h. bevorzugt in Form von Brücken (Überbauplatte mit Widerlagern), vorzusehen. Bei anderen Bauwerksformen (z.B.

geschlossenen Durchlässen) ist zur Erhaltung der Durchwanderbarkeit durch geeignete Maßnahmen der Niedrigwasserabfluss im Bauwerksbereich mittels Querschnittsgestaltungen zu bündeln (Niedrigwassergerinne) und das Kreuzungsbauwerk grundsätzlich mit einer rauen Sohle auszustatten, die bezüglich des Gefälles, der Breite und der Struktur den natürlichen Verhältnissen im Gewässer entspricht. Geschlossene Durchlässe dürfen hierbei aus gewässerökologischen Gründen eine Maximallänge von 6 Meter ohne berechtigtes Interesse nicht überschreiten. Die geschlossenen Durchlässe sind zudem zur Gewährleistung der Besiedelbarkeit und Passierbarkeit ausreichend tief in die bestehende Gewässersohle einzubinden, d.h. es muss ein Sohlanschluss beim Einlauf in den Durchlass und beim Auslauf aus dem Durchlass zum natürlichen Gewässer gewährleistet werden. Zudem muss min. 20 cm natürliches Sohlsubstrat (z.B. Flusskies in der Körnung 8/16, 16/32 und 32/64 im Verhältnis von 3 : 2 : 1) im Durchlass rückgehalten werden. Dabei darf durch die Kreuzungsbauwerke keine Verschlechterung des Wasserabflusses zu besorgen sein, die Dimensionierung hat entsprechend der örtlichen Verhältnisse (natürlicher Abflussquerschnitt des Gewässers, Abflussquerschnitt ober- oder unterhalb liegender Kreuzungsbauwerke, Topografie, Einzugsgebiet etc.) unter Berücksichtigung der hydrologischen und hydraulischen Randbedingungen zu erfolgen. Bei der hydraulischen Bemessung ist der Entwicklung der Vegetation sowie der Entwicklung der Gewässersohle im Sinne einer Reduktion des freien Abflussquerschnitts ausreichend Rechnung zu tragen (s. o. Forderung zum Rückhalt von Sohlsubstrat im Durchlass). Durch die Einbindung des geplanten Rahmendurchlasses in die bestehende Gewässersohle, die maximale Länge von 6 Metern sowie die Bemessung auf ein HQ_{100} wird den entsprechenden Vorgaben damit ausreichend Rechnung getragen.

Die Bauwerke sind ausreichend standsicher und hochwasserangepasst auszuführen und demnach gegen seitliche Verschiebung infolge von Strömung, Wasserdruck und Anprall zu sichern. Die Bauwerke sind in ihrer Lage zu sichern und zudem überströmbar auszuführen. An den Ein- und Ausläufen sind ausreichende Kolkschutzmaßnahmen vorzusehen (z.B. Sporn, Nachboden, Tosbecken). Der erosionsstabile Aufbau ist zu gewährleisten. Zwischenpfeiler oder Stützen sind in diesem Fall nicht zulässig. Die Bauwerke sollten v.a. im Bereich der angeströmten Konstruktionsunterkante (verklauungsrelevante Kante) strömungsgünstig und treibgutabweisend ausgebildet werden.

Gemäß DIN 19661 Teil 1 ist für Kreuzungsbauwerke zwischen der Konstruktionsunterkante und dem Bemessungshochwasserstand (hier HW_{100}) ein erforderliches Mindestfreibord von 0,5 m einzuhalten, dies wäre auch für Ersatzneubauten anzustreben, sofern auf Grund der bestehenden Zwangspunkte technisch umsetzbar.

Beim Hochwasser im Jahr 2016 kam es vor allem an Brücken mit Flachgründungen zum Totalversagen. Tiefgründungen sind im Hinblick auf die Hochwasserrisiken die Vorzugsvariante. Durch eine Tiefgründung mit z.B. Bohrpfehlen werden die Lasten des Bauwerkes in tragfähigere Bodenschichten abgetragen und hierdurch ein Totalversagen in Folge von z.B. Unterspülungen vermieden. Flachgründungen (auch Fertigteilfundamente) sind dagegen im Hinblick auf den Grund- und Trinkwasserschutz die Vorzugsvariante. Tiefbohrungen bergen ein erhebliches Gefährdungspotential für das Grundwasser. Die Gefährdungen ergeben sich vor allem aus dem Durchteufen der schützenden Deckschicht und der möglichen Einbindung in das Grundwasser. Dadurch sind Einträge von Stoffen in das Grundwasser über verkürzte Sickerwege möglich. Es ist zu prüfen, welche technischen Optionen existieren, die sowohl die Belange des Hochwasserschutzes als auch des Grundwasserschutzes berücksichtigen (bspw. Rückverankerungen oder tiefergeführte Brunnengründungen). Eine Option wäre auch die gänzliche Verlegung der Zuwegung.

3.3 Wasserrechtliche Würdigung

3.3.1 Gewässerbaumaßnahmen

Der Hitznauer Bach ist ständig oder zeitweise wasserführend und somit im Sinne des Wassergesetzes ein Gewässer 3. Ordnung. Die Beseitigung der bestehenden Gewässerbauteile sowie die anschließende unterirdische Abdichtung des Gewässers und die Errichtung der aufgelösten unstrukturierten Blockrampe zzgl. Querriegel und Strömungsteiler, stellen die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer dar. Die Maßnahme ist somit gemäß § 67 Abs. 2 WHG als Gewässerbaumaßnahme einzuordnen. Der Gewässerbaumaßnahme unterliegt

nach § 68 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungspflicht. Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen wird die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen.

3.3.2 Verbote und beschränkte Handlungen der Wasserschutzgebietsverordnung

Im Fassungskbereich (Schutzzone I) sind grundsätzlich sämtliche in der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) aufgeführten Handlungen verboten. Der amtliche Sachverständige betont, dass der geplanten Maßnahme im Fassungskbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) nur eingeschränkt und nur unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden kann. Die Zustimmung erfolgt auch, weil insbesondere

- kein Betrieb im Zeitraum der Sanierungsmaßnahme stattfinden wird,
- mit der Inbetriebnahme erst wieder begonnen wird, wenn die Gesundheitsverwaltung des Landratsamtes Rottal-Inn hierzu Ihre Zustimmung erteilt hat und
- durch die Maßnahme der mangelhafte Ist-Zustand, insbesondere die unzureichende Absperrung von schädlichen Gewässereinflüssen auf die Trinkwassergewinnungsanlagen (fehlende Abdichtung der Gewässersohle), im Wasserschutzgebiet voraussichtlich verbessert wird, was dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 2.1** WSG-VO sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, in sämtlichen Schutzzeiten verboten. Ausgenommen hiervon ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung. Durch die Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche wird die schützende Grundwasserdeckschicht verletzt, wodurch sich die Gefahr eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser ergibt. Für die Verwirklichung der geplanten Gewässersanierung sind jedoch solche Eingriffe unumgänglich. Grundlage für einen wirksamen Boden- und Grundwasserschutz ist die Vermeidung von Eingriffen in den Boden. Diese sind auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Besonders bei der Wahl der Bauwerksgründung kann der Eingriff in den Untergrund erheblich variieren. Flachgründungen (auch Fertigteilfundamente) sind im Hinblick auf den Grund- und Trinkwasserschutz die Vorzugsvariante.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Ausnahme nach § 4 WSG-VO für § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 WSG-VO unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 3.2** WSG-VO ist es im Fassungskbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) verboten, wassergefährdende Stoffe zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen. Nachteilige Einwirkungen durch wassergefährdende Stoffe lassen sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht voll verhüten oder ausgleichen.

Aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes kann deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Ausnahme nach § 4 WSG-VO für § 3 Abs. 1 Nr. 3.2 WSG-VO nicht zugestimmt werden. Nach der WSG-VO dürfen wassergefährdende Stoffe erst in der weiteren Schutzzone (Zone III) gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden. Vorzugsweise soll dies aber außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Dort ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Auffangwanne, befestigter Lager-/Abfüllplatz) eine Verunreinigung des Untergrundes sicher auszuschließen.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 3.11** WSG-VO ist es in sämtlichen Schutzzeiten verboten, von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern. Durch die Versickerung oder Versenkung von belastetem Wasser von Straßen- und Verkehrsflächen ergibt sich die Gefahr eines Schadstoffeintrages in das Grundwasser. Nach den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sollen die Einleitstellen von Straßenoberflächenwasser in oberirdische Gewässer bei Schutzgebieten für Grundwasser nicht im Bereich der Fassung (Zone I) sowie in der Regel auch nicht in der engeren Schutzzone (Zone II) und der weiteren Schutzzone (Zone III) liegen. Muss dennoch aus zwingenden Gründen der Straßenabfluss innerhalb der Schutzzeiten in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, ist sicherzustellen, dass das Gewässer nicht nachteilig verändert wird. In diesem Zusammenhang kann auch die Fließrichtung des oberirdischen Gewässers von Bedeutung sein. Die Richtlinien besagen außerdem, dass in der engeren Schutz-

zone (Zone II) das Versickern des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers in der Regel nicht zulässig ist. Das Niederschlagswasser ist zu sammeln und mittels dauerhaft dichter Rohrleitungen (DWA A 142; DWA 2016) oder Rinnen mit dauerelastisch gedichteten Fugen aus der Zone II in der Regel hinaus zu leiten. Ein Ein- oder Durchleiten in Zone I ist unzulässig. Bei Um- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen in Zone II ist in begründeten Einzelfällen das breitflächige Versickern durch den bewachsenen Boden zulässig, wenn durch die Um- oder Ausbaumaßnahme insgesamt eine Verbesserung des Grundwasserschutzes erreicht wird. Die genannte nachteilige Wirkung kann teilweise durch Inhalts- und Nebenbestimmungen verhütet werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann deshalb einer Ausnahme nach § 4 WSG-VO für § 3 Abs. 1 Nr. 3.11 WSG-VO unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 4.2** WSG-VO ist es in sämtlichen Schutzzonen verboten, Bohrungen durchzuführen. Bohrungen bergen ein erhebliches Gefährdungspotential für das Grundwasser. Die Gefährdungen ergeben sich vor allem aus dem Durchteufen der schützenden Deckschicht und der möglichen Einbindung in das Grundwasser. Dadurch sind Einträge von Stoffen in das Grundwasser über verkürzte Sickerwege möglich.

Nach § 3 Abs. 2 WSG-VO gilt das Verbot des Abs. 1 Ziffer 4.2 nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Stadt Simbach am Inn ist sowohl Vorhabensträger der geplanten Sanierungsmaßnahme als auch Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Der geplante Gewässerausbau dient hauptsächlich der Wiederherstellung des Grundwasserschutzes und damit der öffentlichen Wasserversorgung. Daher benötigt der Vorhabensträger für Bohrungen im Rahmen dieser Tätigkeit keine Ausnahmegenehmigung für den Verbotstatbestand nach Abs. 1 Nr. 4.2 WSG-VO.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 4.3** WSG-VO ist es im Fassungsbereich (Zone I) verboten, Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern. In der engeren Schutzzone (Zone II) gilt dieses Verbot ebenfalls, jedoch mit Ausnahme für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.

Die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiSt-Wag) sehen vor, dass der Fassungsbereich (Zone I) und die engere Schutzzone (Zone II) von Straßen freizuhalten sind. In den Planungsgrundsätzen der Richtlinien heißt es: *„Ist aus zwingenden Gründen und nach Abwägung aller Gesichtspunkte des Wohles der Allgemeinheit eine Straßenführung durch die Zone I von Grundwassergewinnungsanlagen nicht zu vermeiden, sind die betroffenen Gewinnungsanlagen aufzugeben und eine Ersatzwasserbeschaffung sicherzustellen. [...] Ist aus zwingenden Gründen und nach Abwägung aller Gesichtspunkte des Wohles der Allgemeinheit eine Straßenführung durch die Zone II nicht zu vermeiden, muss ein ausreichender Schutz des Gewässers auf jeden Fall gewährleistet sein.“*

Durch die Errichtung oder Erweiterung der v. g. Verkehrsflächen wird die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung gemindert. Die natürliche Schutzfunktion ist grundsätzlich zu erhalten, weshalb diese Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind. Im Fassungsbereich sollen keine Verkehrsflächen vorhanden sein.

Einzige Verkehrsflächen, die der Träger der öffentlichen Wasserversorgung zwingend für die ordnungsgemäße Durchführung seiner notwendigen Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung braucht, sowie Verkehrsflächen, die zur Umsetzung der Maßnahme nötig sind, insbesondere Baustellenzufahrten, können im Einzelfall und unter Berücksichtigung der vorhandenen Verhältnisse und mit Vorbehalt toleriert werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Zufahrtswege für Anlieger oder ähnliche Nutzungen nicht zustimmungsfähig. Die Nutzung für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung begründet ein öffentliches Interesse. Einzelinteressen haben grundsätzlich hinter den höheren Belangen des Gemeinwohls zurückzustehen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Ausnahme nach § 4 WSG-VO für § 3 Abs. 1 Nr. 4.3 WSG-VO unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 4.4** WSG-VO ist es in sämtlichen Schutzzonen verboten, zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden. Diese Materialien stellen eine Gefährdung für die

Schutzgüter Boden und Grundwasser dar. Nachteilige Einwirkungen durch diese Schadstoffe lassen sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht voll verhüten oder ausgleichen. Aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes kann deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Ausnahme nach § 4 WSG-VO für die Nr. 4.4 des § 3 Abs. 1 WSG-VO nicht zugestimmt werden.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 4.10** WSG-VO ist es im Fassungsbereich (Zone I) und in der engeren Schutzzone (Zone II) verboten, Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten oder zu erweitern. In den Planunterlagen sind bisher nur die Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtungsfläche, jedoch nicht die Baustofflagerfläche dargestellt. Diese müsste ergänzt werden. Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen lassen sich nachteilige Einwirkungen durch den Betrieb der Baustelleneinrichtungen und Baustofflager vorsorglich und in einem für den Vorhabensträger vertretbaren Maß damit ausschließen, indem man die Baustelleneinrichtungen und Baustofflager in der weiteren Schutzzone (Zone III) vorsieht, wofür keine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes kann deshalb aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Ausnahme nach § 4 WSG-VO für die Nr. 4.10 des § 3 Abs. 1 WSG-VO nicht zugestimmt werden. Nach der WSG-VO dürfen Baustelleneinrichtungen und Baustofflager erst in der weiteren Schutzzone (Zone III) errichtet oder erweitert werden. Vorzugsweise soll dies aber außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen. Dort ist durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen eine nachteilige Wirkung auf den Untergrund und das Grundwasser sicher auszuschließen.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 5.2** WSG-VO ist es im Fassungsbereich (Zone I) und der engeren Schutzzone (Zone II) verboten, sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern. In der weiteren Schutzzone (Zone III) gilt dieses Verbot ebenfalls, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird. Nach § 3 Abs. 2 WSG-VO gilt das Verbot des Abs. 1 Ziffer 5.2 nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Stadt Simbach am Inn ist sowohl Vorhabensträger der geplanten Sanierungsmaßnahme als auch Träger der öffentlichen Wasserversorgung.

Der geplante Rahmendurchlass bei der Quellstube 1 und der Holzsteg beim Quellsammelschacht QSS1 stellen bauliche Anlagen dar.

Der Holzsteg dient der Zugänglichkeit des Quellsammelschachtes QSS1 und damit der öffentlichen Wasserversorgung. Damit gilt das Verbot für den Holzsteg nicht.

Der Verfasser des UVP-Berichts, ILA Ingenieure GmbH, hält den Neubau des in den Unterlagen als Brücke bezeichneten Rahmendurchlasses deshalb für erforderlich, um auch den Bereich in unmittelbarer Nähe der Quellstube 1a vor Versickerung von Oberflächenwässern sichern zu können. Diese Begründung teilt der amtliche Sachverständige nicht. Um auch den Bereich im unmittelbaren Umfeld der Quellstube 1a vor Versickerung von Oberflächenwässern sichern zu können, muss das bestehende Kreuzungsbauwerk nicht durch einen Neubau ersetzt werden, sondern nur abgerissen werden. Dennoch bewertet der amtliche Sachverständige den Rahmendurchlass für unverzichtbar, weil er den Zugang zur Quellstube 1a ermöglicht und damit den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Quellstube 1a sicherstellt.

Im Fassungsbereich sollen nur bauliche Anlagen und Verkehrsflächen vorhanden sein, die vom Träger der öffentlichen Wasserversorgung zwingend für die ordnungsgemäße Durchführung seiner notwendigen Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung benötigt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen, die nicht der öffentlichen Wasserversorgung dienen, nicht zustimmungsfähig.

Nach § 3 Abs. 2 WSG-VO gilt das Verbot des Abs. 1 Nr. 5.2 nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Die Stadt Simbach am Inn ist Vorhabensträger als auch Träger der öffentlichen Wasserversorgung. Der geplante Bau des Rahmendurchlasses und des Holzsteges dient der öffentlichen Wasserversorgung. Daher benötigt der Vorhabensträger für die Errichtung dieser baulichen Anlagen keine Ausnahmegenehmigung für den Verbotstatbestand nach § 3 Abs. 1 Nr. 5.2 WSG-VO.

Nach § 3 Abs. 1 **Nr. 6 WSG-VO** ist das Betreten des Fassungsbereichs (Zone I) verboten, außer durch Befugte. Grundsätzlich darf nur der Träger der Wasserversorgung den Fassungsbereich für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung betreten. Das Verbot wird i. d. R. durch Einzäunung und Grunderwerb umgesetzt. Ein Betreten von Unbefugten oder nicht sachkundigen Personen gefährdet die Wasserfassung sowie das Grund- und Trinkwasser. Für die geplante Maßnahme ist es jedoch unvermeidlich, dass bislang Unbefugte den Fassungsbereich betreten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Ausnahme nach § 4 WSG-VO für § 3 Abs. 1 Nr. 6 WSG-VO unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

3.4 Zusammenfassende Beurteilung

3.4.1 Gewässerausbaumaßnahmen

Nach § 68 Abs. 3 WHG ist die Planfeststellung bzw. die Plangenehmigung zu versagen, soweit von dem beantragten Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Die im Folgenden aufgelisteten Erfordernisse des § 68 Abs. 3 Nr. 1 und § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG sind bei Beachtung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten:

- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, ist nicht zu erwarten,
- die speziellen Ausbaugrundsätze gemäß § 67 Abs. 1 WHG werden erfüllt, d.h. natürliche Rückhalteflächen bleiben erhalten, das natürliche Abflussverhalten wird nicht wesentlich verändert, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bleiben bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers werden vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen und
- andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie gemäß §§ 27 ff. WHG, die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG sowie die Unterhaltungsziele nach § 39 WHG werden erfüllt sowie
- andere wasserwirtschaftliche Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die Wasserschutzgebietsverordnung vom 12.11.1984, werden berücksichtigt (vgl. Ziffer 2.4.2 des Gutachtens).

Zwingende Versagensgründe stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen. Dem Vorhaben kann unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Prüfbemerkungen und bei ordnungsgemäßer bzw. fachgerechter Ausführung gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine Zustimmung erteilt werden. Es wird dennoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einem Ausufern der Fließgewässer bei Hochwasser Schäden in und an baulichen Anlagen nicht ausgeschlossen. Der Antragsteller kennt und akzeptiert das Hochwasserrisiko.

3.4.2 Verbote und beschränkte Handlungen des WSG-VO

Oberster Grundsatz der Wassergesetze ist, alle Gewässer im Interesse des Wohles der Allgemeinheit vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Die der Allgemeinheit dienenden Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung) ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und genießt größtes öffentliches Interesse. Gewässer können im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung durch die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden. In den Wasserschutzgebieten sind durch die Schutzgebietsverordnungen bestimmte Handlungen verboten, stehen unter Genehmigungsvorbehalt oder werden für nur beschränkt zulässig erklärt.

Der geplante Gewässerausbau zur Sanierung von Hochwasserschäden stärkt grundsätzlich den Grundwasserschutz. Dennoch ist die geplante Maßnahme nicht vollumfänglich mit den Anforderungen des Grundwasserschutzes vereinbar, da mit der Maßnahme auch Handlungen einhergehen, die sich gegen die Schutzbedürftigkeit des Grundwasser- /Trinkwasservorkommens richten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann den Ausnahmen von Verboten und nur beschränkt zulässigen Handlungen der WSG-VO nur eingeschränkt und nur unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und bei ordnungsgemäßer bzw. fachgerechter Ausführung gemäß den anerkannten Regeln der Technik eine Zustimmung erteilt werden.

3.4.3 Einfluss auf das Gemeinwohl

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt, sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt. Das Vorhaben selbst dient dem Wohl der Allgemeinheit.

3.5 Tekturplanung vom 03.06.2026

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf besteht hinsichtlich Gewässer- und Grundwasserschutz durch die Tektur kein Änderungsbedarf an dem Gutachten vom 02.04.2026. Die Planänderung ist nach Einschätzung des Wasserwirtschaftsamtes von unwesentlicher Bedeutung.

4. Stellungnahmen der Fachstellen als Träger öffentlicher Belange

4.1 Fachberatung für Fischerei

Der Hitzenauer Bach wurde bei dem Hochwasserereignis am 01.06.2016 in dem projektgegenständlich betroffenen Bereich zerstört.

Das bisher bestehende Gerinne aus Vlies sowie die restlichen gemauerten Trogteile sollen im Zug der Wiederherstellung des Gewässerschutzes gänzlich entfernt werden. Anschließend soll in etwa dem früheren Verlauf entsprechend ein neues Gerinne hergestellt werden, das gegen den Untergrund abgedichtet wird, um ein Versickern von abfließenden Wässern aus dem Einzugsgebiet des Hitzenauer Bachs zu verhindern. Die Abdichtung ist mittels einer Bentonitmatte vorgesehen. Die Lage der Bentonitmatte unter dem späteren Niveau soll ca. 1,3 m betragen, um ausreichend Möglichkeiten der Oberflächengestaltung des neu geschaffenen Gewässers zu schaffen.

Es wird vorausgesetzt, dass sich die beantragte Maßnahme nur auf nicht ganzjährig wasserführende Bereiche des Hitzenauer Bachs erstreckt.

Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, ist der durch die Maßnahme betroffene Bereich des Hitzenauer Bachs nicht ganzjährig wasserführend. Fischereiliche Belange sind durch die Maßnahme also nur am Rande betroffen.

Die geplanten Baumaßnahmen sind aber mit Erdbewegungen verbunden. Solange eine schützende Vegetationsdecke fehlt, besteht dann bei Niederschlägen die Gefahr, dass es, wenn keine Gegenmaßnahmen getroffen werden, zu erheblichen Abschwemmungen in den Hitzenauer Bach kommt. Die Folge wäre, dass Fische und Fischnährtiere, auch in nachfolgenden Gewässern, sowie deren Lebensraum durch die Feststoffbelastung geschädigt werden. Aus diesem Grund ist darauf zu achten, dass bereits vor Baubeginn ausreichende Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Abschwemmungen in die angrenzenden Gewässer getroffen werden.

Gegen die beantragte Maßnahme bestehen aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Durch die Tekturplanung vom 03.06.2026 ergeben sich keine Änderungen an der Aussage der Stellungnahme. Mit den Änderungen besteht von Seiten der Fachberatung Einverständnis.

4.2 Fachbereiche Immissionsschutz, Abfallrecht und Bodenschutz des Landratsamtes Rottal-Inn

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, da die (Hochwasserschutz-) Maßnahme im öffentlichen Interesse – auch der

Anwohner – sein dürfte. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass speziell bei Bautätigkeiten innerorts aufgrund der Nähe zu den Wohnhäusern nächtliche Arbeiten sowie wesentliche Staubemissionen vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden sollten.

Der Fachbereich Abfall- und Bodenschutz hat um Berücksichtigung der vorgeschlagenen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen gebeten. Die Vorschläge für abfall- und bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in diesen Bescheid übernommen.

4.3 Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie zu den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Stellungnahme abgegeben: Die Unterlagen wurden hinsichtlich der Belange des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geprüft. Die darin dargestellten Bestandsaufnahmen, Bewertungen sowie die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden als fachlich nachvollziehbar und ausreichend erachtet.

Unter Berücksichtigung der im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellten Maßnahmen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis mit der Einschätzung, dass durch das Vorhaben keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG erfüllt werden und ein Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG kompensiert wird.

Voraussetzung hierfür ist die konsequente Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen. Ein Teil der Maßnahmen wurde bereits umgesetzt. Die noch ausstehenden Maßnahmen sind entsprechend den Angaben in den Unterlagen fristgerecht und fachgerecht umzusetzen, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Lebensraumbedingungen der relevanten Arten weiterhin zu gewährleisten.

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung und Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen sowie der vorgesehenen Bauzeitenregelungen und Schutzmaßnahmen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben.

Mit der vorgelegten Tekturplanung vom 03.06.2026 für den nördlichen Vorhabensbereich (Eismündungsbereich des Muckenöder Grabens) besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Einverständnis.

Durch die Tektur wird der Eingriffsbereich im Bereich der Eismündung des Muckenöder Grabens gegenüber der bisherigen Planung reduziert. Der unterstrom gelegene Abschnitt des Hitznauer Bachs wird weiter nach Norden verlegt. Unter Berücksichtigung der bereits im bisherigen Verfahren festgelegten naturschutzfachlichen Auflagen und Maßnahmen ergeben sich hieraus keine neuen naturschutzfachlichen Betroffenheiten.

Die mit der ursprünglichen Planung verbundenen naturschutzfachlichen Anforderungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Zusätzliche Auflagen oder weitergehende naturschutzfachliche Anforderungen werden aufgrund der Tekturplanung nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde führt die Tekturplanung zu keiner wesentlichen Änderung der bisherigen Planung im Sinne des Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG.

4.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar-Pfarrkirchen

Die betreffenden Waldflächen (Wald nach Art. 2 Abs. 1 BayWaldG) sind in Teilen, vor allem im Bereich der Zuflüsse mit ihren tiefen Hangeinschnitten, Bodenschutzwald (Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 BayWaldG). Soweit ersichtlich, sind die Eingriffe in den Wald mit dauerhafter Rodung punktuell bzw. streifenförmig, allenfalls kleinflächig. Eine Gefährdung der Schutzfunktion des Waldes erscheint daher eher gering. Daher bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Allerdings hat der Walderhalt in unserer Region besondere Bedeutung. Der Regionalplan attestiert eine Waldarmut mit deutlich unterdurchschnittlichem Waldanteil und fordert im Einklang mit Art. 1 BayWaldG mindestens den Erhalt der Waldfläche.

Der dauerhafte Verlust von rund 1.000 m² Waldfläche ist daher durch eine geeignete Ersatzaufforstung auszugleichen. Die Erstaufforstung erfolgt außerhalb des vorliegenden Verfahrens zum Gewässerausbau.

Die temporären Baumfällungen sind nach Abschluss der Hochwasserschutzmaßnahme wiederaufzuforsten. Dabei wäre der Aufbau eines Waldrands sinnvoll.

Unter Verweis darauf, dass vor Ort das Gelände gebirgsartig ist und dem Wald daher hohe Bedeutung zum Hang- und Erosionsschutz zukommt (Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BayWaldG), greift die Umplanung / Neu-Tektur vom 03.06.2026 mit Blick auf die ursprüngliche Stellungnahme die aus forstfachlicher sowie waldrechtlicher Sicht nachvollziehbaren Einwände auf. Die Verschiebung des Bachbettverlaufs und Anpassung der Hochwasserschutzmaßnahmen, v.a. an den Einmündungen der Seitentäler – soweit in der schmalen Talsohle möglich – sind aus forstlicher Sicht sinnvoll und stellen einen guten Kompromiss zwischen Walderhalt und Hochwasserschutz da. Das AELF begrüßt daher die Umplanung.

4.5 Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn

4.5.1 Ausgangssituation

Die Ausgangssituation und die geplante Sanierungsmaßnahme ist in den Antragsunterlagen ausführlich und nachvollziehbar beschrieben. Zur Maßnahme sowie allgemein zur Wasserversorgung aus den Hitzenauer Quellen fanden bereits zahlreiche Besprechungs- und Begehungstermine statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und weitere ergänzende Unterlagen wurden mit dem Antrag auf Planfeststellung vorgelegt.

Die hier beantragte Sanierungsmaßnahme am Hitzenauer Bach liegt überwiegend im Fassungsgebiet der Quelle I Hitzenau des mit Verordnung des Landratsamtes Rottal-Inn vom 12.11.1984 festgesetzten Wasserschutzgebietes Hitzenau.

Die Maßnahme dient auch der Verbesserung des Grundwasserschutzes und somit langfristig der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn.

4.5.2 Trinkwasserhygienische Relevanz

Wegen wiederholt und ständig aufgetretener mikrobieller Belastung wurden im Juli 2024 die Hitzenauer Quellen vom Netz genommen und dürfen seitdem nicht mehr zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Um die Hitzenauer Quellen wieder zur Trinkwasserversorgung nutzen zu können, wurden vom Gesundheitsamt gegenüber der Stadt Simbach a. Inn bereits zu erfüllende Voraussetzungen kommuniziert. Hierfür laufen auch bereits Planungen.

Da die Stadt Simbach a. Inn beabsichtigt, die Hitzenauer Quellen künftig wieder zur Trinkwasserversorgung zu nutzen, hat die in diesem Verfahren beantragte Maßnahme trinkwasserhygienische Relevanz.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass neben der naturnahen Gewässerwiederherstellung (u.a. wasserrechtliche Auflage nach dem Hochwasserereignis 2016) ein weiteres Hauptziel der Maßnahme ist, dass der Grundwasserschutz im Fassungsgebiet der Quelle I Hitzenau wiederhergestellt wird. Dies soll durch eine einzubringende Abdichtung erreicht werden, die verhindern soll, dass im Hitzenauer Bach abfließendes Wasser im Fassungsgebiet versickert. Die begleitenden Planungsbüros erwarten durch die Maßnahme eine deutliche Verbesserung des Grundwasserschutzes.

Demgegenüber bleibt aber auch festzuhalten, dass nicht sach- und fachgerecht ausgeführte Arbeiten sowie die Baumaßnahme selbst das Grundwasser gefährden können, u.a. durch Baumaschinen im Fassungsgebiet. Hinsichtlich des Grundwasserschutzes besonders sensible Arbeiten sind die Freilegungen im Bereich der Quellstuben Ic und Ie sowie der alten Leitung (Steinzeug DN 200), die aktuell als Sickerleitung für die Quelle I Hitzenau dient.

4.5.3 Ausnahmen von den Verboten und beschränkt zulässigen Handlungen der Wasserschutzgebietsverordnung

Für die zur Durchführung der beantragten Maßnahme erforderlichen Ausnahmen von den Verboten bzw. beschränkt zulässigen Handlungen der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) Hitzenau hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf in seinem Gutachten vom 02.04.2026 zu den erforderlichen Ausnahmen bereits ausführlichen Stellung genommen, insbesondere zum Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in den Zonen I und II des WSG Hitzenau.

4.5.4 Tekturplanung vom 03.06.2026

Ein Hauptziel der geplanten Maßnahme (Sanierung Hitzenauer Bach) ist die Wiederherstellung des Grundwasserschutzes im Fassungsgebiet der Quelle I Hitzenau. Die Umplanung darf zu keiner Abschwächung des Grundwasserschutzes der Quelle I führen.

Hierzu hat das Sachverständigenbüro Anders & Raum mit E-Mail vom 17.06.2026 mitgeteilt, dass durch die in der Änderung der Tekturplanung vom 03.06.2026 beschriebene Anpassung der Abdichtung keine signifikante Verschlechterung des Quellschutzes zu erwarten ist, da der Mündungsbereich des Muckenöder Grabens noch mit im Abdichtungsbereich erhalten ist. Auch die Verschiebung des Durchlasses führt zu keiner Verschlechterung des Quellschutzes. Die Breite der Abdichtung bleibt hier in etwa gleich.

Nach Würdigung dieser Ergänzung zur Umplanung bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken oder Einwände gegen die Umplanung.

4.6 Sparten

Laut Mitteilung der Antragstellerin sind im Vorhabensbereich Telekommunikationsleitungen der Telekom und von Vodafone verlegt.

4.6.1 Telekom

Die Deutsche Telekom Technik GmbH als Bevollmächtigte der Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigten i.S.d. § 125 Abs. 1 TKG, der Telekom Deutschland GmbH, hat keine Einwände gegen die Planungsabsichten, solange für die Telekom Deutschland GmbH die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen an ihrem Kabelnetz jederzeit möglich sind.

Im Planbereich des Durchlasses befindet sich eine oberirdische Telekommunikationsanlage der Telekom Deutschland GmbH. Das Eigentum der Telekom Deutschland GmbH, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen werden durch das Vorhaben betroffen.

Sollten Änderungen an den Telekommunikationsanlagen notwendig werden, sind der Telekom Deutschland GmbH die durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlagen entstehenden Kosten nach dem Veranlasserprinzip zu erstatten. Der Beginn der Arbeiten ist dem zuständigen Ressort der Deutsche Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich mitzuteilen.

4.6.2 Vodafone

Die Vodafone GmbH hat mitgeteilt, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend gemacht werden. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich zum Zeitpunkt der Mitteilung nicht geplant.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.

4.3 Weitere Fachstellen

Der Fachbereich öffentliche Sicherheit und Ordnung hat sich im Verfahren nicht geäußert.

5. Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Anerkannte Naturschutzvereinigungen haben sich im Verfahren nicht geäußert.

6. Einwendungen

6.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben.

Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG).

Im Verfahren wurden Einwendungen erhoben.

6.2 Erhobene Einwendungen

6.2.1 Einwendungsführer Nr. 1

6.2.1.1 Einwendungen

Die Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 787, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn weisen mit Schreiben vom 27.03.2026, welches von der Gemeinde Kirchdorf a. Inn mit E-Mail vom 02.04.2026 an das Landratsamt Rottal-Inn übermittelt wurde, darauf hin, dass durch den Gewässerausbau /-umbau keine Veränderungen erfolgen dürfen, welche die an den Bachlauf und die Zuläufe angrenzenden Hänge ihres Waldgrundstückes bei starkem Regen instabiler bzw. angreifbarer machen.

Es wird befürchtet, dass hier durch die Entfernung von großen Bäumen und Wurzelstöcken im Rahmen der Baumaßnahme erodierende Hänge entstehen können, welche ggf. bei darauffolgenden Starkregenereignissen den Wassermassen nicht mehr standhalten würden. Es wird um Prüfung gebeten, wer für dadurch auftretende Schäden und Folgemaßnahmen, wie z.B. weitere Baumfällungen oder eine Wiederherstellung der Fläche, verantwortlich ist. Eine schriftliche Bestätigung der Stadt Simbach a. Inn, dass diese für Folgeschäden eintritt, wird für notwendig gehalten.

6.2.1.2 Stellungnahmen der Fachstellen

6.2.1.2.1 Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn weist mit Stellungnahme vom 13.05.2026 aus hygienischer Sicht auf die Notwendigkeit der Sanierungsmaßnahmen aus trinkwasserhygienischen Gesichtspunkten hin.

Das Starkregenereignis bzw. Hochwasser am 01.06.2016 hat demnach den Hitzenauer Bach bzw. dessen gemauerten Trog und insbesondere die im jetzigen Sanierungsabschnitt liegende Quelfassung der Quelle I Hitzenau in Teilen zerstört. Den Antragsunterlagen ist dazu zu entnehmen:

„Die Zerstörung des gemauerten Troges durch das Hochwasser hatte zur Folge, dass die Wässer aus dem Einzugsgebiet des Hitzenauer Baches nicht mehr über das Fassungsgebiet hinweggeleitet wurden, sondern im Fassungsgebiet versickern.“

Das Sachverständigenbüro für Grundwasser Anders & Raum stellt in seiner Stellungnahme vom 01.12.2025 zur jetzt beantragten Maßnahme fest:

„Die Maßnahme ist aus Sicht des Quellschutzes dringend notwendig. ... Derzeit treten durch die Hochwasserschäden gehäuft Trübungen und Verkeimungen auf. ... Um den ursprünglichen Quellschutz wiederherzustellen, muss der durch die Bentonitmatte abgedichtete Bereich vergrößert werden (siehe Plan 01_ÜLP – Austauschplan), da durch das Hochwasser die Deckschichten im Talgrund großflächig zerstört wurden. Die weiterhin vorhandenen Trübungen und Verkeimungen zeigen, dass die bereits erfolgte provisorische Bachsanierung die ursprünglich vorhandene Abdichtung nicht wiederherstellen konnte.“

Damit ist nach Auffassung des Gesundheitsamtes die Notwendigkeit zur Durchführung der Maßnahme gegeben, da die Stadt Simbach a. Inn beabsichtigt, das Quellgebiet Hitzenau in Zukunft wieder für die Trinkwasserversorgung zu verwenden. Die Quelle I Hitzenau (ca. 8 l/s) ist dort mit rund 50 Prozent der gesamten Quellschüttung (ca. 16 l/s) die leistungsfähigste Quelle.

6.2.1.2.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar – Pfarrkirchen

Das AELF hat am 12.05.2026 eine Ortseinsicht durchgeführt. Die Steilhänge des Grundstücks Fl.Nr. 787, Gemarkung Kirchdorf a.Inn sind Bodenschutzwald nach Art. 10 Abs. 1

Nr. 2 und 3 des Bayer. Waldgesetzes (BayWaldG). Temporäre Hiebsmaßnahmen und Bodenbewegung bzw. teilweise dauerhafte Waldrodungen sind nach Art. 9 Abs. 7 BayWaldG in diesem Fall nur möglich, da der Hochwasserschutz im besonderen Öffentlichen Interesse steht.

Je nachdem, wo genau und in welchem Maße die Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz durchgeführt werden, können die Bedenken der Waldeigentümer durchaus nachvollzogen werden. Gerade während der Bauphase und in der ersten Zeit danach, bis die Flächen wieder rekultiviert und stabilisiert sind, erscheinen Unterspülungen oder Rutschungen denkbar. Die Sorge um die Folgen bzw. Kosten zur Wiederherstellung sind aus Sicht des AELF insofern plausibel.

Weitere Stellungnahmen sind aufgrund der zwischenzeitlich am 03.06.2026 vorgelegten Tekurplanung nicht mehr ergangen.

6.2.1.3 Stellungnahme des Vorhabensträgers

Vom Vorhabensträger wurde am 03.06.2026 eine Tekurplanung für die betroffenen Bereiche vorgelegt. Im Rahmen der Tekurplanung haben die Einwendungsführer erklärt, dass sie mit der Tekurplanung einverstanden sind und die Einwendungen zurücknehmen.

6.2.1.4 Erörterungstermin

Auf eine Erörterung konnte angesichts der Erledigung der Einwendungen verzichtet werden (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

6.2.1.5 Wasserrechtliche Würdigung

Die Einwendungen konnten durch die Tekurplanung vom 03.06.2026 ausgeräumt werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

6.2.2 Einwendungsführer Nr. 2

6.2.2.1 Einwendungen

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 795/14, Gemarkung und Gemeinde Kirchdorf a. Inn wendet sich mit Schreiben vom 26.04.2026, eingegangen im Landratsamt Rottal-Inn am 28.04.2026, gegen eine Erweiterung des Gerinnes „hinter der Brücke“ in Richtung Beigertsham und Muckenöd.

Bei der Maßnahme handele es sich um eine Neuerrichtung und keine Wiedererrichtung. Vor dem 01.06.2016 habe es offensichtlich keine Verunreinigung von Quellwasser gegeben. Sinngemäß würde das Vorhaben nur deswegen durchgeführt, weil der Freistaat Bayern die Kosten übernehme. Er werde auch keine Bäume wegen der Maßnahme entfernen.

6.2.2.2 Stellungnahme der Fachstellen

6.2.2.2.1 Gesundheitsamt des Landratsamtes Rottal-Inn

Es wurde eine Stellungnahme entsprechend Nr. 6.2.1.2.1 abgegeben.

Weitere Stellungnahmen sind aufgrund der zwischenzeitlich am 03.06.2026 vorgelegten Tekurplanung nicht mehr ergangen.

6.2.2.3 Stellungnahme des Vorhabensträgers

Vom Vorhabensträger wurde am 03.06.2026 eine Tekurplanung für die betroffenen Bereiche vorgelegt. Im Rahmen der Tekurplanung hat der Einwendungsführer erklärt, dass er mit der Tekurplanung einverstanden sind und die Einwendungen zurücknimmt.

6.2.2.4 Erörterungstermin

Auf eine Erörterung konnte angesichts der Erledigung der Einwendungen verzichtet werden (Art. 73 Abs. 6 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 69 Abs. 2 Satz 4 BayWG).

6.2.2.5 Wasserrechtliche Würdigung

Die Einwendungen konnten durch die Tekurplanung vom 03.06.2026 ausgeräumt werden (Art. 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG).

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ist der § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 13 Abs. 1 WHG. Demnach kann der Planfeststellungsbeschluss auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Gemäß § 4 Abs. 2 WSG-VO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 1 WSG-VO widerruflich und können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen weitgehend auf den Stellungnahmen der eingeschalteten Fachbehörden, hier namentlich auf dem Gutachten des amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Verfahren.

Sie sollen sicherstellen, dass die Ausbaumaßnahmen im Einzelnen nach Art und Ausführung auf das zur Erreichung eines wirksamen Hochwasserschutzes erforderliche beschränkt werden und die Zielvorgabe des ökologischen Gewässerausbaues Beachtung findet.

Sollten sich die getroffenen Inhalts- und Nebenbestimmungen wider Erwarten als nicht ausreichend erweisen, so ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen zur Verhütung oder zum Ausgleich von nachteiligen Wirkungen für andere auch nachträglich möglich.

Die Verpflichtung zur Bauabnahme und Vorlage des Abnahmescheines ergibt sich aus Art. 61 Abs. 1 BayWG.

8. Ergebnis des Planfeststellungsverfahrens

Der Plan der Stadt Simbach a. Inn für die Sanierung von Hochwasserschäden (12. Planungsabschnitt) am Hitzenauer Bach (Gewässer 3. Ordnung) im Trinkwasserschutzgebiet „Simbach-Hitzenau“ in den Gemeindegebieten der Gemeinde Kirchdorf a. Inn und der Stadt Simbach a. Inn konnte gemäß § 68 Abs. 1 WHG festgestellt werden, da keine Versagungsgründe gemäß § 68 Abs. 3 WHG erkennbar sind, wenn die in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

9. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 4 Satz 1 Nr. 2, Abs. 5, 6 und 10 des Kostengesetzes in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. Nr. 8.IV.0/1.14.2.1.1.1 des Kostenverzeichnisses in der derzeit gültigen Fassung.

Die Bescheidsgebühr beträgt demnach 1.000,-- bis 3.000,-- EUR. Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zu Kosten. Es wird die Mindestgebühr von 1.000,-- EUR festgesetzt. Die Stadt Simbach a. Inn ist von der Zahlung der Gebühr befreit.

Für die Erstellung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf dem Landratsamt Rottal-Inn 2.002,50 EUR in Rechnung gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hampel